

Anlage 5: Sachbereich Immissionsschutz

- A. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- B. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- C. Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
- D. Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
- E. Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
- F. Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- G. Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
- H. Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- I. Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin – 20. BImSchV)
- J. Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)
- K. Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV)
- L. Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) - Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)
- M. Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV)
- N. Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)
- O. 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV)
- P. 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
A	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	
A 1	Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Absatz 1 BImSchG	
A 1.1	<p>§ 62 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG (Errichtung ohne Genehmigung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Absatz 1¹ BImSchG errichtet</p> <p>Regelbeispiele:</p> <p>A 1.1.1.1 Errichtungskosten der Anlage</p> <p>A 1.1.1.2 bis 50.000 Euro</p> <p>A 1.1.1.3 über 50.000 Euro bis 500.000 Euro</p> <p>A 1.1.1.4 über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro</p> <p>A 1.1.1.5 über 5 Mio. Euro</p>	(5 bis 50.000)
A 1.2	<p>§ 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG (Verstoß gegen 12., 13., 17, 20., 30., 31. BImSchV)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist</p>	(5 bis 50.000) Siehe F (12. BImSchV) Siehe G (13. BImSchV) Siehe H (17. BImSchV) Siehe I (20. BImSchV) Siehe N (30. BImSchV) Siehe O (31. BImSchV)

¹ **§ 4 Absatz 1 BImSchG:** „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. Mit Ausnahme von Abfallentsorgungsanlagen bedürfen Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen); in der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird. Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Rechtsverordnung nach Satz 3 zu kennzeichnen.“

A 1.3	<p>§ 62 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG (Verstoß gegen vollziehbare Auflage)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Absatz 2 Satz 2² oder § 12 Absatz 1³ BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>1.000 bis 25.000</p>
A 1.4	<p>§ 62 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG (Änderung ohne Genehmigung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Absatz 1⁴ BImSchG wesentlich ändert</p> <p>Regelbeispiele:</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>1.000 bis 25.000</p>
A 1.4.1.1	Errichtungskosten der Anlage	
A 1.4.1.2	bis 50.000 Euro	500 bis 2.500
A 1.4.1.3	über 50.000 Euro bis 500.000 Euro	500 bis 5.000
A 1.4.1.4	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	500 bis 25.000
A 1.4.1.5	über 5 Mio. Euro	2.500 bis 50.000

² **§ 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 BImSchG:** „Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden“

³ **§ 12 Absatz 1 BImSchG:** „Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.“

⁴ **§ 16 Absatz 1 BImSchG:** „Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.“

A 1.5	<p>§ 62 Absatz 1 Nummer 5 BImSchG (Verstoß gegen vollziehbare Anordnung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2⁵, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5⁶, § 24 Satz 1⁷, § 26⁸, § 28 Satz 1⁹ oder § 29¹⁰ BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>500 bis 10.000</p>
A 1.6	<p>§ 62 Absatz 1 Nummer 6 BImSchG (Betreiben entgegen Untersagung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Absatz 1¹¹ BImSchG betreibt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 10.000</p>

⁵ **§ 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2 BImSchG:** „Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. 2Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.“

⁶ **§ 17 Absatz 5 BImSchG:** „Die Absätze 1 bis 4b gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Absatz 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.“

⁷ **§ 24 Satz 1 BImSchG:** „Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen.“

⁸ **§ 26 BImSchG:** „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.“

⁹ **§ 28 Satz 1 BImSchG:** „Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
1. nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 und sodann
2. nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren
Anordnungen nach § 26 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen.“

¹⁰ **§ 29 BImSchG:** „1) Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen, dass statt durch Einzelmessungen nach § 26 oder § 28 oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden. Bei Anlagen mit erheblichen Emissionsmassenströmen luftverunreinigender Stoffe sollen unter Berücksichtigung von Art und Gefährlichkeit dieser Stoffe Anordnungen nach Satz 1 getroffen werden, soweit eine Überschreitung der in Rechtsvorschriften, Auflagen oder Anordnungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Art der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die zuständige Behörde kann bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit § 22 anzuwenden ist, anordnen, dass statt durch Einzelmessungen nach § 26 oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden, wenn dies zur Feststellung erforderlich ist, ob durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.“

¹¹ **§ 25 Absatz 1 BImSchG:** „Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.“

A 1.7	<p>§ 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG (Verstoß gegen 1., 2., 7., 10., 12., 13., 17., 20., 21., 25., 27., 28., 31., 32. BImSchV)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund der §§ 23, 32, 33 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, §§ 34, 35, 37, 38 Absatz 2, § 39 oder § 48a Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 1a oder 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>Siehe B (1. BImSchV) Siehe C (2. BImSchV) Siehe D (7. BImSchV) Siehe E (10. BImSchV) Siehe F (12. BImSchV) Siehe G (13. BImSchV) Siehe H (17. BImSchV) Siehe I (20. BImSchV) Siehe J (21. BImSchV) Siehe K (25. BImSchV) Siehe L (27. BImSchV) Siehe M (28. BImSchV) Siehe O (31. BImSchV) Siehe P (32. BImSchV)</p>
A 2	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Absatz 2 BImSchG</p>	
A 2.1	<p>§ 62 Absatz 2 Nummer 1 BImSchG (Nicht-Anzeige einer Änderung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 oder 3¹² BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>1.000 bis 10.000</p>
A 2.2	<p>§ 62 Absatz 2 Nummer 1a BImSchG (vorzeitige Änderung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2¹³ BImSchG eine Änderung vornimmt</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>500 bis 10.000</p>

¹² **§ 15 Absatz 1 und 3 BImSchG:** „(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 benötigt. 5Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 anzuzeigen ist oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war. [...] (3) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Satz 5 bezeichneten Anlagen entsprechend.“

¹³ **§ 15 Absatz 2 Satz 2 BImSchG:** „Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat.“

A 2.3	<p>§ 62 Absatz 2 Nummer 2 BImSchG (Emissionserklärung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1¹⁴ BImSchG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 BImSchG eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>200 bis 1.000</p>
A 2.4	<p>§ 62 Absatz 2 Nummer 3 BImSchG (Vorlagepflicht für Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1¹⁵ BImSchG eine dort genannte Zusammenfassung oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>200 bis 1.000</p>
A 2.5	<p>§ 62 Absatz 2 Nummer 3a BImSchG (Mitteilung und Aufbewahrungspflichten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1¹⁶ BImSchG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>200 bis 1.000</p>

¹⁴ **§ 27 Absatz 1 Satz 1 BImSchG:** „Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder zu dem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzten Zeitpunkt Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung); er hat die Emissionserklärung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 4 entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.“

¹⁵ **§ 31 Absatz 1 Satz 1 BImSchG:** „Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen.“

¹⁶ **§ 31 Absatz 5 Satz 1 BImSchG:** „Der Betreiber der Anlage hat das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 29 fünf Jahre lang aufzubewahren.“

A 2.6	§ 62 Absatz 2 Nummer 4 BImSchG (Mitwirkungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 52 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 ¹⁷ BImSchG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt	(5 bis 10.000) 200 bis 2.000
A 2.7	§ 62 Absatz 2 Nummer 5 BImSchG (Entnahme von Stichproben) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 52 Absatz 3 Satz 2 ¹⁸ BImSchG die Entnahme von Stichproben nicht gestattet	(5 bis 10.000) 200 bis 1.000
A 2.8	§ 62 Absatz 2 Nummer 6 BImSchG (Anzeige einer Anlage) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 67 Absatz 2 Satz 1 ¹⁹ BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet	(5 bis 10.000) 500 bis 5.000
A 2.9	§ 62 Absatz 2 Nummer 7 BImSchG (Vorlage von Unterlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 67 Absatz 2 Satz 2 ²⁰ BImSchG Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	(5 bis 10.000) 200 bis 1.000

¹⁷ **§ 52 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 BImSchG:** „(2) Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. [...] Betreiber von Anlagen, für die ein Immissionsschutzbeauftragter oder ein Störfallbeauftragter bestellt ist, haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 hinzuzuziehen. Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Eigentümer und Betreiber der Anlagen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen. (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen, soweit diese den §§ 37a bis 37c oder der Regelung der nach den §§ 32 bis 35, 37 oder 37d erlassenen Rechtsverordnung unterliegen. [...] (6) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme der Prüfungen zu gestatten.“

¹⁸ **§ 52 Absatz 3 Satz 2 BImSchG:** „Die Eigentümer und Besitzer haben den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten die Entnahme von Stichproben zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

¹⁹ **§ 67 Absatz 2 Satz 1 BImSchG:** „Eine genehmigungsbedürftige Anlage, die bei Inkrafttreten der Verordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 errichtet oder wesentlich geändert ist, oder mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden ist, muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden, sofern die Anlage nicht nach § 16 Absatz 1 oder § 25 Absatz 1 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftig war oder nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung angezeigt worden ist.“

Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeld- rahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
B	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)	
B 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 1 1. BImSchV (zulässige Brennstoffe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 ²¹ 1. BImSchV andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt	<i>(5 bis 50.000)</i> 200 bis 2.000

²⁰ **§ 67 Absatz 2 Satz 2 BImSchG:** „Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen gemäß § 10 Absatz 1 über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 vorzulegen.“

²¹ **§ 3 Absatz 1 1. BImSchV:** „In Feuerungsanlagen nach § 1 dürfen nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden:

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
3. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- 3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005, 4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde,
- 5a. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,
6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,
7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,
8. Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen,
9. Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008, und andere leichte Heizöle mit gleichwertiger Qualität sowie Methanol, Ethanol, naturbelassene Pflanzenöle oder Pflanzenölmethyl-ester,
10. Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten sowie Flüssiggas oder Wasserstoff,
11. Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 Promille, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,
12. Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 Promille, angegeben als Schwefel, sowie
13. sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen nach Absatz 5 einhalten.“

B 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 2 1. BImSchV (Anforderungen an Feuerungsanlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 7 ²² 1. BImSchV eine Feuerungsanlage betreibt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
B 3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 3 1. BImSchV (Errichtung und Betreiben einer Feuerungsanlage) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 ²³ , § 7 ²⁴ , § 8 ²⁵ oder § 9 Absatz 2 ²⁶ 1. BImSchV eine Feuerungsanlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

²² **§ 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 7 1. BImSchV:** „(1) [...] Sie dürfen nur mit Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind. Errichtung und Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten. [...] (3) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlagen durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden. [...] (7) Feuerungsanlagen für die in § 3 Absatz 1 Nummer 8 und 13 genannten Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt wird, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nummer 2 eingehalten werden.“

²³ **§ 5 Absatz 1 1. BImSchV:** „Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massenkonzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten: [Anm.: gekürzt]“.

²⁴ **§ 7 1. BImSchV:** „Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. die nach dem Verfahren der Anlage 2 Nummer 3.2 ermittelte Schwärzung durch die staubförmigen Emissionen im Abgas die Rußzahl 2 nicht überschreitet,
2. die Abgase nach der nach dem Verfahren der Anlage 2 Nummer 3.3 vorgenommenen Prüfung frei von Ölderivaten sind,
3. die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1 eingehalten werden und
4. die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde nicht überschreiten. Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 Kilowatt oder weniger, die vor dem 1. November 1996 errichtet worden sind, darf abweichend von Satz 1 Nummer 1 die Rußzahl 3 nicht überschritten werden.“

²⁵ **§ 8 1. BImSchV:** „Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. die nach dem Verfahren der Anlage 2 Nummer 3.2 ermittelte Schwärzung durch die staubförmigen Emissionen im Abgas die Rußzahl 1 nicht überschreitet,
2. die Abgase nach der nach dem Verfahren der Anlage 2 Nummer 3.3 vorgenommenen Prüfung frei von Ölderivaten sind,
3. die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1 eingehalten werden und
4. die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde nicht überschreiten. Bei Anlagen, die bis zum 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 3. Oktober 1990, errichtet worden sind, darf abweichend von Satz 1 Nummer 1 die Rußzahl 2 nicht überschritten werden, es sei denn, die Anlagen sind nach diesen Zeitpunkten wesentlich geändert worden oder werden wesentlich geändert.

²⁶ **§ 9 Absatz 2 1. BImSchV:** „Gasfeuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1 eingehalten werden.“

B 4	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 4 1. BImSchV (Brennstoffe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 ²⁷ 1. BImSchV Brennstoffe in anderen als den dort bezeichneten Feuerungsanlagen oder Betrieben einsetzt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
B 5	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 5 1. BImSchV (Anforderungen an Heizkessel) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 2 ²⁸ 1. BImSchV einen Heizkessel in einer Feuerungsanlage einsetzt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

²⁷ **§ 5 Absatz 2 und Absatz 3 1. BImSchV:** „(2) Die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden. (3) Die in § 3 Absatz 1 Nummer 8 und 13 genannten Brennstoffe dürfen nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen eingesetzt werden, die nach Angaben des Herstellers für diese Brennstoffe geeignet sind und die im Rahmen der Typprüfung nach § 4 Absatz 7 mit den jeweiligen Brennstoffen geprüft wurden. Die in § 3 Absatz 1 Nummer 8 genannten Brennstoffe, ausgenommen Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, dürfen nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors, die Umgang mit Getreide haben, insbesondere Mühlen und Agrarhandel, eingesetzt werden.“

²⁸ **§ 6 Absatz 2 1. BImSchV:** „In Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder durch Austausch des Kessels wesentlich geändert werden, dürfen Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 Kilowatt nur eingesetzt werden, soweit durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt werden kann, dass ihr unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nummer 1 ermittelter Nutzungsgrad von 94 Prozent nicht unterschritten wird.“

B 6	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 6 1. BImSchV (Einzelfeuerungsanlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 ²⁹ 1. BImSchV eine Einzelfeuerungsanlage errichtet oder betreibt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
B 7	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 7 1. BImSchV (Herstellung einer Messöffnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Satz 3 ³⁰ 1. BImSchV die Herstellung einer Messöffnung nicht gestattet	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

²⁹ **§ 11 Absatz 1 und Absatz 2 1. BImSchV:** „(1) Einzelfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt dürfen abweichend von den §§ 6 bis 10 nur errichtet und betrieben werden, wenn

1. die Emissionen von Kohlenstoffmonoxid den Emissionsgrenzwert von 80 Milligramm je Kubikmeter Abgas,
2. die Emissionen von Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, den Emissionsgrenzwert von
 - a) 180 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur unter 110 Grad Celsius,
 - b) 200 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von 110 bis 210 Grad Celsius,
 - c) 250 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von mehr als 210 Grad Celsius,
bei Heizöl EL nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 jeweils berechnet auf einen Stickstoffgehalt im Heizöl EL von 140 Milligramm je Kilogramm, und
3. die Abgastrübung die Rußzahl 1, bei den Nummern 1 und 2 bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 3 Prozent, als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.

(2) Einzelfeuerungsanlagen für Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Flüssiggas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt dürfen abweichend von den §§ 6 bis 10 nur errichtet und betrieben werden, wenn die Emissionen von

1. Kohlenstoffmonoxid den Emissionsgrenzwert von 80 Milligramm je Kubikmeter Abgas und
2. Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, den Emissionsgrenzwert von
 - a) 100 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur unter 110 Grad Celsius bei Erdgas,
 - b) 110 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von 110 bis 210 Grad Celsius bei Erdgas,
 - c) 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von mehr als 210 Grad Celsius bei Erdgas und
 - d) 200 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Einsatz der anderen Gase, bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 3 Prozent, als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.“

³⁰ **§ 12 Satz 3 1. BImSchV:** „In anderen als den in Satz 1 genannten Fällen hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde die Herstellung einer Messöffnung zu gestatten.“

B 8	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 8 1. BImSchV (Einhalten der Anforderungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 ³¹ , § 15 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 ³² oder § 25 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 ³³ 1. BImSchV die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt, nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt oder nicht oder nicht rechtzeitig überwachen lässt	(5 bis 50.000) 100 bis 1.000 Im Wiederholungsfall: 200 bis 2.000
B 9	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 9 1. BImSchV (Ausrüstung der Einzelfeuerungsanlage) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 ³⁴ 1. BImSchV eine Einzelfeuerungsanlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

³¹ **§ 14 Absatz 2 BImSchV:** „Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage, für die in § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1, 3 bis 7, § 5, § 6 Absatz 1 bis 3 oder in den §§ 7 bis 10 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.“

³² **§ 15 Absatz 1 bis 3 BImSchV:** „(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage für den Einsatz der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 13 genannten Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 1 ab den in diesen Vorschriften genannten Zeitpunkten einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. Im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 ist die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 und 3 überprüfen zu lassen. (2) Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Einhaltung der Anforderung nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen. (3) Der Betreiber einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, für die in den §§ 7 bis 10 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen 1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung nach § 2 Nummer 16 Buchstabe b zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und 2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung nach § 2 Nummer 16 Buchstabe b mehr als zwölf Jahre zurückliegt, von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. Abweichend von Satz 1 hat der Betreiber einer Anlage mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses die Einhaltung der Anforderungen einmal in jedem fünften Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen.“

³³ **§ 25 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 1. BImSchV:** „(4) Der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, für die in Absatz 2 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der Anforderungen bis einschließlich 31. Dezember 2011 und anschließend alle zwei Jahre von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger überwachen zu lassen.“

³⁴ **§ 18 Absatz 1 Satz 1 1. BImSchV:** „Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten Einzelfeuerungsanlage für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt hat abweichend von den §§ 12 bis 17 diese vor Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen auszurüsten, die die Abgastrübung fortlaufend messen und registrieren.“

B 10	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 10 1. BImSchV (Prüfung der Messeinrichtung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1³⁵ 1. BImSchV eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren lässt oder nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
B 11	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 11 1. BImSchV (Wiederholung der Kalibrierung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2³⁶ 1. BImSchV die Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen lässt</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
B 12	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 12 1. BImSchV (Bescheinigung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 2 Satz 3³⁷ 1. BImSchV eine Bescheinigung oder einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
B 13	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 13 1. BImSchV (Messbericht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 3 oder Absatz 6 Satz 1 oder Satz 3³⁸ 1. BImSchV einen Messbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

³⁵ **§ 18 Absatz 2 Satz 1 1. BImSchV:** „Der Betreiber einer Einzelfeuerungsanlage nach Absatz 1 hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen nach Absatz 1 bescheinigen zu lassen sowie die Messeinrichtungen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.“

³⁶ **§ 18 Absatz 2 Satz 2 1. BImSchV:** „Der Betreiber muss die Kalibrierung spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen lassen.“

³⁷ **§ 18 Absatz 2 Satz 3 1. BImSchV:** „Der Betreiber hat die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung vorzulegen.“

³⁸ **§ 18 Absatz 3, Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 1. BImSchV:** „(3) Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen der Abgastrübung hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen oder erstellen zu lassen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. 2Der Betreiber muss die Messberichte fünf Jahre ab Vorlage bei der Behörde aufbewahren. [...] (6) Der Betreiber einer Einzelfeuerungsanlage hat über die Einzelmessungen nach Absatz 4 einen Messbericht zu erstellen oder erstellen zu lassen und der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Messung vorzulegen. [...] Der Betreiber muss die Berichte fünf Jahre ab der Vorlage bei der Behörde aufbewahren.“

B 14	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 14 1. BImSchV (Prüfung der Anforderungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 4³⁹ 1. BImSchV die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen lässt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
B 15	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 15 1. BImSchV (Erstattung der Anzeige)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1⁴⁰ 1. BImSchV eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder nicht dafür Sorge trägt, dass die dort genannten Nachweise versendet werden</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
B 16	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 16 1. BImSchV (Voraussetzungen die Feuerungsanlage)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1⁴¹ oder § 26 Absatz 1 Satz 1⁴² 1. BImSchV eine Feuerungsanlage weiterbetreibt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>

³⁹ **§ 18 Absatz 4 1. BImSchV:** „Der Betreiber einer Einzelfeuerungsanlage hat abweichend von den §§ 12 bis 17 die Einhaltung der Anforderungen nach § 11 für Kohlenstoffmonoxid und Stickstoffoxide frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Prüfung nach Satz 1 nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen.“

⁴⁰ **§ 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 1. BImSchV:** „(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage nach § 11 hat diese der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. (2) Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise über die Durchführung aller von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durchzuführenden Tätigkeiten an den Bezirksschornsteinfegermeister gesendet werden.“

⁴¹ **§ 25 Absatz 1 Satz 1 1. BImSchV:** „(1) Bestehende Feuerungsanlagen, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für feste Brennstoffe dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1 Satz 1 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung ab folgenden Zeitpunkten eingehalten werden: [Anm.: gekürzt]“.

⁴² **§ 26 Absatz 1 Satz 1 1. BImSchV:** „Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

1. Staub: 0,15 Gramm je Kubikmeter,
2. Kohlenmonoxid: 4 Gramm je Kubikmeter.

2Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte kann

1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder
2. durch eine Messung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nummer 3 durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger geführt werden.“

B 17	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nummer 17 1. BImSchV (Überwachung der Anforderungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 ⁴³ 1. BImSchV die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig überwachen lässt	(5 bis 50.000) 100 bis 1.000 Im Wiederholungsfall: 200 bis 2.000
Nr.	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
C	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	
C 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 2. BImSchV (Einsatzstoffe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 ⁴⁴ 2. BImSchV einen Stoff oder ein Gemisch nicht oder nicht rechtzeitig ersetzt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

⁴³ **§ 25 Absatz 4 Satz 1 1. BImSchV:** „Der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, für die in Absatz 2 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der Anforderungen bis einschließlich 31. Dezember 2011 und anschließend alle zwei Jahre von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger überwachen zu lassen.“

⁴⁴ **§ 2 Absatz 1 2. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage hat folgende schädliche Stoffe oder Gemische durch weniger schädliche zu ersetzen:

1. Stoffe oder Gemische, die

a) eingesetzt werden und denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nummer 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist, als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise

H340, H350, H350i, H360D oder H360F oder die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind,

b) ab dem 1. Juni 2015 eingesetzt werden und denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, oder

2. eingesetzte Stoffe oder Gemische, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 21 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind.

Diese Stoffe oder Gemische sind in kürzestmöglicher Frist so weit wie möglich zu ersetzen, wobei die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen sind. 3.Satz 1 gilt nicht für die Verwendung solcher Stoffe oder Gemische in Anlagen nach § 3 Absatz 1 und 2, in denen die lösemittelführenden Behälter und Leitungen gasdicht ausgeführt sind oder während des Betriebs unter vermindertem Druck gehalten werden, sofern der Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch von 1 t/a unterschritten wird.“

C 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 1a 2. BImSchV (Einsatzstoffe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 oder 4 ⁴⁵ 2. BImSchV einen Stoff einsetzt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
C 3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 1b 2. BImSchV (Zusatz krebserzeugender Stoffe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 2 Satz 3 ⁴⁶ 2. BImSchV einen Stoff zusetzt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
C 4	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 2 2. BImSchV (Anforderungen an spezielle Anlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 oder 4 ⁴⁷ 2. BImSchV eine Oberflächenbehandlungsanlage, b) § 4 Absatz 1 ⁴⁸ 2. BImSchV eine Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine,	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000 200 bis 2.000

⁴⁵ **§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 4 2. BImSchV:** „Beim Betrieb von Anlagen dürfen als leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe nur Tetrachlorethen, Trichlorethen oder Dichlormethan in technisch reiner Form eingesetzt werden. [...]4Abweichend von Satz 1 gilt:

1. Trichlorethen darf nicht beim Betrieb von Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen sowie Extraktionsanlagen eingesetzt werden,
2. Dichlormethan darf nicht beim Betrieb von Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen eingesetzt werden.“

⁴⁶ **§ 2 Absatz 2 Satz 3 2. BImSchV:** „Den Halogenkohlenwasserstoffen dürfen keine Stoffe zugesetzt sein oder zugesetzt werden, die nach Absatz 1 krebserzeugend sind.“

⁴⁷ **§ 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 2. BImSchV:** „(1) Oberflächenbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. das Behandlungsgut in einem Gehäuse behandelt wird, das bis auf die zur Absaugung von Abgasen erforderlichen Öffnungen allseits geschlossen ist und bei dem die Möglichkeiten, die Emissionen durch Abdichtung, Abscheidung aus der Anlagenluft und Änderung des Behandlungsprozesses zu begrenzen, nach dem Stand der Technik ausgeschöpft werden,

2. die Massenkonzentration an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen in der Anlagenluft im Entnahmebereich unmittelbar vor der Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Gehäuse 1 Gramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 Kelvin, 1 013 Hektopascal), nicht überschreitet und

3. eine selbsttätige Verriegelung sicherstellt, daß die Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Entnahmebereich erst erfolgen kann, wenn die in Nummer 2 genannte Massenkonzentration nach dem Ergebnis einer laufenden meßtechnischen Überprüfung nicht mehr überschritten wird. [...] (3) Anlagen zum Entlacken, bei denen die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht eingehalten werden können, sind so zu errichten und zu betreiben, daß der Entnahmebereich bei der Entnahme des Behandlungsgutes abgesaugt, auch durch schöpfende Teile kein flüssiges Lösemittel ausgetragen und bei manueller Nachbehandlung außerhalb des geschlossenen Gehäuses der Behandlungsbereich entsprechend dem Stand der Technik gekapselt und abgesaugt wird. (4) Oberflächenbehandlungsanlagen, bei denen die Anforderungen nach Absatz 1 auf Grund der Sperrigkeit des Behandlungsgutes nicht eingehalten werden können, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Möglichkeiten, die Emissionen durch Kapselung, Abdichtung, Abscheidung aus der Anlagenluft, Luftschleusen und Absaugung zu begrenzen, nach dem Stand der Technik ausgeschöpft werden.“

	c) § 4 Absatz 6 ⁴⁹ 2. BImSchV eine Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage,	200 bis 2.000
	d) § 5 Satz 1 ⁵⁰ 2. BImSchV eine Extraktionsanlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	200 bis 2.000
C 5	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 2. BImSchV (Abscheider) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 ⁵¹ oder § 4 Absatz 2 Satz 1 ⁵² 2. BImSchV abgesaugte Abgase nicht einem dort vorgeschriebenen Abscheider zuführt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

⁴⁸ **§ 4 Absatz 1 2. BImSchV:** „(1) Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. nach Abschluss des Trocknungsvorganges die Massenkonzentration an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen in der Trocknungsluft am Austritt aus dem Trommelbereich bei drehender Trommel, laufender Ventilation und geschlossener Beladetür sowie einer Temperatur des Behandlungsgutes von nicht weniger als 308 Kelvin (35 Grad Celsius) 2 Gramm je Kubikmeter (bei einer Luftwechselrate von mindestens 2 Kubikmeter bis höchstens 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde in der Messphase; bei Anlagen mit einem höheren Luftdurchsatz ist der dabei ermittelte Wert auf eine Luftwechselrate von 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde zu beziehen), bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 Kelvin, 1 013 Hektopascal), nicht überschreitet und

2. mit Beginn des Behandlungsprozesses selbsttätig eine Sicherung wirksam wird, die die Beladetür verriegelt bis nach Abschluss des Trocknungsvorganges die in Nummer 1 genannte Massenkonzentration an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen nach dem Ergebnis einer laufenden messtechnischen Überprüfung nicht mehr überschritten wird.“

⁴⁹ **§ 4 Absatz 6 2. BImSchV:** „Chemischreinigungsanlagen einschließlich Selbstbedienungsmaschinen dürfen nur in Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betrieben werden.“

⁵⁰ **§ 5 Satz 1 2. BImSchV:** „Extraktionsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Abgase einem Abscheider zugeführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 Kelvin, 1 013 Hektopascal), nicht überschreiten.“

⁵¹ **§ 3 Absatz 2 Satz 1 2. BImSchV:** „Abgesaugte Abgase sind einem Abscheider zuzuführen, mit dem sichergestellt wird, dass die Emissionen an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand, nicht überschreiten.“

⁵² **§ 4 Absatz 2 Satz 1 2. BImSchV:** „Abgase, die von Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschinen abgesaugt werden, sind einem Abscheider zuzuführen, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand, nicht überschreiten.“

C 6	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 4 2. BImSchV (Nicht-Zurückgewinnung von Stoffen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2⁵³, § 4 Absatz 2 Satz 2⁵⁴ oder § 5 Satz 2⁵⁵ 2. BImSchV dort genannte Stoffe nicht zurückgewinnt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
C 7	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 4a 2. BImSchV (Massenstrom oder Massenkonzentration)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3⁵⁶, § 4 Absatz 2 Satz 3⁵⁷ oder § 5 Satz 3⁵⁸ 2. BImSchV nicht sicherstellt, dass die Emissionen die vorgeschriebenen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nicht überschreiten</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
C 8	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 5 2. BImSchV (Desorption mit Frischluft oder Raumluft)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4⁵⁹ 2. BImSchV einen Abscheider mit Frischluft oder Raumluft desorbiert</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>

⁵³ § 3 Absatz 2 Satz 2 2. BImSchV: „Die abgeschiedenen leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen sind zurückzugewinnen.“

⁵⁴ § 4 Absatz 2 Satz 2 2. BImSchV: „Die abgeschiedenen leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen sind zurückzugewinnen.“

⁵⁵ § 5 Satz 2 2. BImSchV: „Die abgeschiedenen leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen sind zurückzugewinnen.“

⁵⁶ § 3 Absatz 2 Satz 3 2. BImSchV: „Bei der Verwendung von Stoffen oder Gemischen nach § 2 Absatz 1, die nicht durch weniger schädliche Stoffe oder Gemische ersetzt werden können, hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Emissionen an den dort genannten flüchtigen organischen Verbindungen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, einen Massenstrom von 5 Gramm je Stunde oder im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand, nicht überschreiten.“

⁵⁷ § 4 Absatz 2 Satz 3 2. BImSchV: „Bei der Verwendung von Stoffen oder Gemischen nach § 2 Absatz 1, die nicht durch weniger schädliche Stoffe oder Gemische ersetzt werden können, hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Emissionen an den dort genannten flüchtigen organischen Verbindungen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, einen Massenstrom von 5 Gramm je Stunde oder im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand, nicht überschreiten.“

⁵⁸ § 5 Satz 3 2. BImSchV: „Bei der Verwendung von Stoffen oder Gemischen nach § 2 Absatz 1, die nicht durch weniger schädliche Stoffe oder Gemische ersetzt werden können, hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Emissionen an den dort genannten flüchtigen organischen Verbindungen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, einen Massenstrom von 5 Gramm je Stunde oder im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand, nicht überschreiten.“

⁵⁹ § 4 Absatz 2 Satz 4 2. BImSchV: „Der Abscheider darf nicht mit Frischluft oder Raumluft desorbiert werden.“

C 9	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 2. BImSchV (regenerierbare Filter)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 3⁶⁰ 2. BImSchV keine regenerierbaren Filter einsetzt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
C 10	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 7 2. BImSchV (Lüftung der Betriebsräume)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 4⁶¹ 2. BImSchV einen Betriebsraum nicht in der dort vorgeschriebenen Weise lüftet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
C 11	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 8 2. BImSchV (Stoffe in Betriebsräume)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 5⁶² 2. BImSchV dort genannte Stoffe einsetzt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
C 12	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 9 2. BImSchV</p> <p>(weggefallen)</p>	
C 13	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 10 2. BImSchV (Messöffnungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10⁶³ 2. BImSchV Messöffnungen nicht einrichtet oder einrichten lässt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>

⁶⁰ § 4 Absatz 3 2. BImSchV: „In Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen dürfen zur Reinigung des flüssigen Lösemittels nur regenerierbare Filter eingesetzt werden.“

⁶¹ § 4 Absatz 4 2. BImSchV: „Die Betriebsräume sind ausschließlich durch Lüftungstechnische Einrichtungen mit Absaugung der Raumluft zu lüften. 2Die Lüftung ist so vorzunehmen, daß die Emissionen an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, die in den Bereichen der Maschinen, der Lagerung des Lösemittels, der Lagerung des gereinigten oder ausgerüsteten Behandlungsgutes, der Bügeltische, der Dämpfanlagen oder der Entladung der Maschinen entstehen, an die Entstehungsstellen erfasst und abgesaugt werden.“

⁶² § 4 Absatz 5 2. BImSchV: „In den Betriebsräumen dürfen außerhalb der Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen keine leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen eingesetzt werden.“

⁶³ § 10 2. BImSchV: „Der Betreiber einer Anlage, für die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2, § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 5 festgelegt sind, hat zur Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen geeignete dicht verschließbare Messöffnungen einzurichten oder einrichten zu lassen. 2Die Einrichtung der Messöffnungen muss für die Durchführung der Messungen geeignet sein und gefahrlose Messungen ermöglichen.“

C 14	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 11 2. BImSchV (Führen von Aufzeichnungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 oder 2⁶⁴ 2. BImSchV Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
C 15	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 12 2. BImSchV (Betriebsstundenzähler)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4⁶⁵ 2. BImSchV die Betriebsstunden nicht durch einen Betriebsstundenzähler erfasst</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
C 16	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 13 2. BImSchV (Prüfung des Abscheiders)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 2⁶⁶ 2. BImSchV einen Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig prüft oder das Ergebnis der Prüfung nicht schriftlich festhält</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
C 17	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 13a 2. BImSchV (Anzeige der Inbetriebnahme)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 1⁶⁷ 2. BImSchV eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>

⁶⁴ **§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 2. BImSchV:** „1Der Betreiber einer Anlage hat über
1. die der Anlage zugeführten Mengen an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
2. die der Wiederaufbereitung oder Entsorgung zugeführten Mengen an Lösemittel oder lösemittelhaltigen Stoffen,
3. die Betriebsstunden und
4. die von ihm veranlaßten oder selbst durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen
Aufzeichnungen zu führen, soweit er dazu nicht schon auf Grund abfall- oder wasserrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.
Für Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen ist zusätzlich das Gewicht des Reinigungsgutes zu erfassen.“

⁶⁵ **§ 11 Absatz 1 Satz 4 2. BImSchV:** „Die Betriebsstunden sind durch einen Betriebsstundenzähler zu erfassen.“

⁶⁶ **§ 11 Absatz 2 2. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage, die mit einem Abscheider gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 oder § 5 ausgerüstet ist, hat dessen Funktionsfähigkeit mindestens arbeitstäglich zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten, soweit nicht die Funktion des Abscheiders der Kontrolle durch ein kontinuierlich aufzeichnendes Messgerät oder einer automatischen Abschaltung unterliegt. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

⁶⁷ **§ 12 Absatz 1 2. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keiner Genehmigung bedarf, hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen; die Anzeigepflicht gilt auch für den Fall einer wesentlichen Änderung der Anlage gemäß Absatz 2.“

C 18	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 14 2. BImSchV (Feststellen des Einhaltens der Messwerte)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1⁶⁸ 2. BImSchV die Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
C 19	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 15 2. BImSchV (Wiederholungsmessung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 6⁶⁹ 2. BImSchV eine Wiederholungsmessung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
C 20	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 16 2. BImSchV (Prüfen der Messeinrichtung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 9 Satz 2⁷⁰ 2. BImSchV eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren oder auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
C 21	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 16a 2. BImSchV (Mitteilung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 11 Satz 1⁷¹ 2. BImSchV eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

⁶⁸ **§ 12 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 2. BImSchV:** „(4) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten oder wesentlich geänderten Anlage, für die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder Absatz 2 oder § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 5 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme von einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durch erstmalige Messungen feststellen zu lassen. (5) Der Betreiber einer Anlage, für die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder Absatz 2 oder § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 5 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen jährlich, jeweils längstens nach zwölf Monaten von einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen.“

⁶⁹ **§ 12 Absatz 6 2. BImSchV:** „Ergibt eine Messung nach Absatz 2 oder 3, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat der Betreiber von der nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach der Messung eine Wiederholungsmessung durchführen zu lassen.“

⁷⁰ **§ 12 Absatz 9 Satz 2 2. BImSchV:** „Die Messeinrichtung ist jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde gemäß § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.“

⁷¹ **§ 12 Absatz 11 Satz 1 2. BImSchV:** „Wird bei einer Anlage festgestellt, dass die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 oder den §§ 3, 4 oder § 5 nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

C 22	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 16b 2. BImSchV (Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 11 Satz 2⁷² 2. BImSchV eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
C 23	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 17 2. BImSchV (Befüllung oder Entnahme)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1⁷³ 2. BImSchV bei einer Anlage die Befüllung oder Entnahme nicht in der dort vorgeschriebenen Weise vornimmt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
C 24	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 18 2. BImSchV (Umgang mit Rückständen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 2⁷⁴ 2. BImSchV einer Anlage dort genannte Rückstände nicht mit einer geschlossenen Vorrichtung entnimmt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
C 25	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 19 2. BImSchV (Umgang mit Rückständen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3⁷⁵ 2. BImSchV dort genannte Stoffe oder Rückstände nicht in geschlossenen Behältnissen lagert, transportiert oder handhabt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>

⁷² § 12 Absatz 11 Satz 2 2. BImSchV: „Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.“

⁷³ § 13 Absatz 1 2. BImSchV: „Die Befüllung der Anlagen mit Lösemitteln oder Hilfsstoffen sowie die Entnahme gebrauchter Lösemittel sind so vorzunehmen, dass Emissionen an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen nach dem Stand der Technik vermindert werden, insbesondere dadurch, daß die verdrängten lösemittelhaltigen Abgase
1. abgesaugt und einem Abscheider zugeführt werden oder
2. nach dem Gaspindelverfahren ausgetauscht werden.“

⁷⁴ § 13 Absatz 2 2. BImSchV: „Rückstände, die leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen enthalten, dürfen den Anlagen nur mit einer geschlossenen Vorrichtung entnommen werden.“

⁷⁵ § 13 Absatz 3 2. BImSchV: „Leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen oder solche Verbindungen enthaltende Rückstände dürfen nur in geschlossenen Behältnissen gelagert, transportiert und gehandhabt werden.“

C 26	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 20 2. BImSchV (Ableitung der Abgase)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2⁷⁶ 2. BImSchV, Abgase nicht in der dort vorgeschriebenen Weise ableitet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
C 27	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 21 2. BImSchV (Allgemeine Anforderungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 1⁷⁷ eine Anlage nach § 1 Absatz 1⁷⁸ 2. BImSchV betreibt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
C 28	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 22 2. BImSchV (Informationen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1⁷⁹ 2. BImSchV eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>

⁷⁶ **§ 14 Satz 1 und Satz 2 2. BImSchV:** „Die abgesaugten Abgase sind durch eine Abgasleitung, die gegen leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen beständig ist, so abzuleiten, daß ein Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Abluft von Lüftungstechnischen Einrichtungen.“

⁷⁷ **§ 16 Absatz 1 2. BImSchV:** „Anlagen nach § 1 Absatz 1 dürfen nur betrieben werden, wenn der Übertritt von Halogenkohlenwasserstoffen

1. in einen dem Aufenthalt von Menschen dienenden betriebsfremden Raum oder
2. in einen angrenzenden Betrieb, in dem Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht, verzehrt oder gelagert werden, nach dem Stand der Technik begrenzt ist.

⁷⁸ **§ 1 Absatz 1 2. BImSchV:** „(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen unter Verwendung von Lösemitteln, die Halogenkohlenwasserstoffe mit einem Siedepunkt bei 1 013 Hektopascal bis zu 423 Kelvin [150 Grad Celsius] (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) oder andere flüchtige halogenierte organische Verbindungen mit einem Siedepunkt bei 1 013 Hektopascal bis

zu 423 Kelvin [150 Grad Celsius] (leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen) enthalten,
1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik, Kunststoff oder Gummi, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet, entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird (Oberflächenbehandlungsanlagen),
2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, imprägniert, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird (Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen),
3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen oder Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperanteilen extrahiert oder raffiniert werden (Extraktionsanlagen).“

⁷⁹ **§ 17 Absatz 1 Satz 1 2. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage hat die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission nach Absatz 2 benötigten Informationen der zuständigen Behörde auf Verlangen nach dem festgelegten Verfahren und in der festgelegten Form zuzuleiten.“

C 29	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 2 2. BImSchV (Aufbewahrung von Unterlagen)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2⁸⁰, § 12 Absatz 8 Satz 3 oder Absatz 9 Satz 3⁸¹ 2. BImSchV die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt.</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
Nr.	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
D	<p>Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)</p>	
D 1	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 7 Nummer 1 7. BImSchV (keine Abluftreinigungsanlage)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2⁸² 7. BImSchV eine Anlage nicht mit einer Abluftreinigungsanlage ausrüstet</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>500 bis 5.000</p>

⁸⁰ **§ 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 2. BImSchV:** „Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...] Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

⁸¹ **§ 12 Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 2. BImSchV:** „Er ist drei Jahre lang am Betriebsort aufzubewahren. [...] Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und der Kalibrierung sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

⁸² **§ 2 7. BImSchV:** „Anlagen im Sinne des § 1 sind bei ihrer Errichtung mit Abluftreinigungsanlagen auszurüsten, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließen. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 durch andere Maßnahmen oder Betriebsweisen, insbesondere durch Verarbeitung von waldfischem Holz, durch Nassschleifen oder durch Einsatz mechanischer Fördereinrichtungen bei jedem Betriebszustand ausgeschlossen wird.“

D 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 7 Nummer 2 7. BImSchV (Lagerung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ⁸³ 7. BImSchV Holzstaub und Späne nicht in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen lagert, keine regelmäßigen Füllstandskontrollen durchführt, Bunker, Silos oder sonstige geschlossene Räume sowie Filteranlagen nicht so entleert, dass Emissionen so weit wie möglich vermieden werden	(5 bis 50.000) 250 bis 2.500
D 3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 7 Nummer 3 7. BImSchV (Überschreiten der Massenkonzentration) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 ⁸⁴ oder § 8 ⁸⁵ 7. BImSchV eine Anlage so betreibt, dass die zulässige Massenkonzentration an Staub in der Abluft überschritten wird	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000

⁸³ **§ 3 7. BImSchV:** „(1) Holzstaub und Späne sind in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu lagern. (2) An Bunkern und Silos sind regelmäßig Füllstandskontrollen, gegebenenfalls mit Füllstandsmeßgeräten und Überfüllsicherungen, durchzuführen. (3) Lagereinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 und Filteranlagen sind so zu entleeren, daß Emissionen an Holzstaub oder Spänen soweit wie möglich vermieden werden, z.B. durch Abfüllen in geschlossene Behälter oder durch Befeuchten an der Austragsstelle.“

⁸⁴ **§ 4 7. BImSchV:** „(1) Anlagen im Sinne des § 1 sind so zu betreiben, daß die Massenkonzentration an Staub und Spänen in der Abluft, bezogen auf den Normzustand (0 Grad C; 1013 Millibar),
 1. einen Wert von 50 Milligramm je Kubikmeter Abluft nicht überschreitet, wenn in der Abluft Schleifstaub oder ein Gemisch mit Schleifstaub enthalten ist oder
 2. einen aus dem folgenden Diagramm sich ergebenden Wert nicht überschreitet, wenn in der Abluft kein Schleifstaub, sondern anderer Staub oder Späne enthalten sind.
 (Inhalt: nicht darstellbare Abbildung,
 Fundstelle: BGBl. I 1975, 3133)

(2) Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1, die nach dem 1. Januar 1977 errichtet werden, sind abweichend von

Absatz 1 so zu betreiben, dass die Massenkonzentration an Staub und Spänen in der Abluft, bezogen auf den Normzustand, einen Wert von 20 Milligramm je Kubikmeter Abluft nicht überschreitet.

(3) Werden mehrere Anlagen in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang betrieben, ist bei der Festlegung der zulässigen Massenkonzentration dieser Anlagen die Summe aller Volumenströme zugrunde zu legen.

⁸⁵ **§ 8 7. BImSchV:** Überholte Übergangsvorschrift

Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeld- rahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
E	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	
E 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 10. BImSchV (Anforderungen an Brenn- und Kraftstoffe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) § 2 Absatz 1 ⁸⁶ , § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 ⁸⁷ oder § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ⁸⁸ 10. BImSchV oder b) § 3 Absatz 1 ⁸⁹ , § 4 Absatz 1 ⁹⁰ , §§ 5 ⁹¹ bis 8 ⁹² oder § 9 ⁹³ , jeweils auch in Verbindung mit § 11 ⁹⁴ 10. BImSchV,	<i>(5 bis 50.000)</i> 250 bis 20.000

⁸⁶ **§ 2 Absatz 1 10. BImSchV:** „Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz enthalten.“

⁸⁷ **§ 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 10. BImSchV:** „(2) Dieselkraftstoff zur Verwendung für mobile Maschinen und Geräte, für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Binnenschiffe und Sportboote darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 10 Milligramm pro Kilogramm Dieselkraftstoff nicht überschreitet.[...] (3) Gasöl für den Seeverkehr darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 1,0 Gramm pro Kilogramm Gasöl für den Seeverkehr nicht überschreitet. (4) Schiffsdiesel darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 15,0 Gramm pro Kilogramm Schiffsdiesel nicht überschreitet.“

⁸⁸ **§ 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 10. BImSchV:** „(1) Leichtes Heizöl darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 1,0 Gramm pro Kilogramm leichtes Heizöl nicht überschreitet. (2) Schweres Heizöl darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 10,0 Gramm pro Kilogramm schweres Heizöl nicht überschritten wird.“

⁸⁹ **§ 3 Absatz 1 10. BImSchV:** „Ottokraftstoff darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Oktober 2014, genügt.“

⁹⁰ **§ 4 Absatz 1 10. BImSchV:** „Dieselkraftstoff darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe April 2014, genügt.“

⁹¹ **§§ 5, 6, 7 10. BImSchV:** „§ 5: Biodiesel darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe Juni 2014, genügt. 2Das gilt auch für Biodiesel als Zusatz zum Dieselkraftstoff. § 6 Ethanolkraftstoff (E85) darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen als Kraftstoff gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN 51625, Ausgabe August 2008, genügt. § 7 Flüssiggaskraftstoff darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 589, Ausgabe Juni 2012, genügt.“

	einen Brenn- oder Kraftstoff in den Verkehr bringt	
E 2	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 2 10. BImSchV (Chlor- oder Bromverbindungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 2⁹⁵ 10. BImSchV Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen in den Verkehr bringt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>250 bis 20.000</p>

⁹² **§ 8 10. BImSchV:** „(1) Erdgas und Biogas dürfen nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen als Kraftstoffe gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den jeweiligen Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, genügen. (2) Erdgas und Biogas dürfen nur dann, in jedem Verhältnis gemischt, als Kraftstoff gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn das fertige Produkt den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, genügt.“

⁹³ **§ 9 10. BImSchV:** „(1) Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl – darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN 51605, Ausgabe September 2010, genügt. (2) Pflanzenölkraftstoff – alle Saaten – darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN SPEC 51623, Ausgabe Juni 2012, genügt.“

⁹⁴ **§ 11 10. BImSchV:** „Den Kraftstoffen nach § 3 und § 4 Absatz 1 sowie den §§ 5 bis 9 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die den Anforderungen anderer Normen oder technischer Spezifikationen genügen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Türkei oder einem anderen Mitglied der Welthandelsorganisation in Kraft sind, sofern

1. diese Normen oder technischen Spezifikationen mit einer der folgenden Normen übereinstimmen:

- a) DIN EN 228, Ausgabe Oktober 2014,
- b) DIN EN 590, Ausgabe April 2014,
- c) DIN EN 14214, Ausgabe Juni 2014,
- d) DIN 51625, Ausgabe August 2008,
- e) DIN EN 589, Ausgabe Juni 2012,
- f) DIN 51624, Ausgabe Februar 2008,
- g) DIN 51605, Ausgabe September 2010, oder
- h) DIN SPEC 51623, Ausgabe Juni 2012, und

2. die Kraftstoffe die klimatischen Anforderungen erfüllen, die in den unter Nummer 1 angegebenen Normen für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind.“

⁹⁵ **§ 2 Absatz 2 10. BImSchV:** „Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen nach Absatz 1 dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

E 3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 10. BImSchV (Ottokraftstoffe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 oder Absatz 3 ⁹⁶ 10. BImSchV einen dort genannten Kraftstoff nicht anbietet	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
E 4	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 4 10. BImSchV (Sichtbarkeit der Qualität der Kraftstoffe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 ⁹⁷ 10. BImSchV eine Qualität nicht oder nicht richtig sichtbar macht	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

⁹⁶ **§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 10. BImSchV:** „(2) Wer Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Super“ mit mehr als 5 Volumenprozent Ethanol anbietet, ist verpflichtet, an derselben Abgabestelle auch Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Super“ mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von 2,7 Massenprozent und einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent anzubieten. (3) Wer Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Super Plus“ mit mehr als 5 Volumenprozent Ethanol anbietet, ist verpflichtet, an derselben Abgabestelle auch Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Super Plus“ mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von 2,7 Massenprozent und einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent anzubieten.“

⁹⁷ **§ 13 Absatz 1 10. BImSchV:** „Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat die Qualität an den Zapfsäulen sowie an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar zu machen:

1. Schwefelfreier Ottokraftstoff mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von 2,7 Massenprozent und einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent, der den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Oktober 2014, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Superschwefelfrei“ oder „Super Plus schwefelfrei“ und dem jeweils zutreffenden Zeichen nach Anlage 1a oder 1b gekennzeichnet; an den Zapfsäulen ist zusätzlich der Hinweis „Enthält bis zu 5 % Bioethanol“ deutlich sichtbar anzubringen.

2. Schwefelfreier Ottokraftstoff, der den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Oktober 2014, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist und dessen Sauerstoffgehalt 2,7 Massenprozent oder dessen Ethanolgehalt 5 Volumenprozent überschreiten kann, wird mit der Bezeichnung „Super E10 schwefelfrei“ oder „Super Plus E10 schwefelfrei“ und dem jeweils zutreffenden Zeichen nach Anlage 2a oder 2b gekennzeichnet; an den Zapfsäulen sind zusätzlich die Hinweise „Enthält bis zu 10 % Bioethanol“ und „Verträgt Ihr Fahrzeug E10? Herstellerinformation einholen! Im Zweifel Super oder Super Plus tanken!“ deutlich sichtbar anzubringen.

3. Dieselmotorkraftstoff, der den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe April 2014, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Dieselmotorkraftstoff schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 3 gekennzeichnet; an den Zapfsäulen ist zusätzlich der Hinweis „Enthält bis zu 7 % Biodiesel“ deutlich sichtbar anzubringen.

4. Fettsäure-Methylester für Dieselmotoren, die den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe Juni 2014, genügen oder gleichwertig nach § 11 sind, werden mit der Bezeichnung „Biodiesel“ und dem Zeichen nach Anlage 4 gekennzeichnet.

5. Ethanol für Kraftfahrzeuge, das den Anforderungen der DIN 51625, Ausgabe August 2008, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Ethanolkraftstoff (E85)“ und dem Zeichen nach Anlage 5 gekennzeichnet. 6. Flüssiggaskraftstoff, der den Anforderungen der DIN EN 589, Ausgabe Juni 2012, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Flüssiggas“ und dem Zeichen nach Anlage 6 gekennzeichnet.

7. Erdgaskraftstoffe, die den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, genügen oder gleichwertig nach § 11 sind, werden mit der Bezeichnung „Erdgas H“ oder „Erdgas L“ und dem jeweils zutreffenden Zeichen nach Anlage 7a oder 7b gekennzeichnet.

8. Pflanzenölkraftstoff, der den Anforderungen der DIN 51605, Ausgabe September 2010, genügt oder gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl –“ und dem Zeichen nach Anlage 8a gekennzeichnet.

9. Pflanzenölkraftstoff, der den Anforderungen der DIN SPEC 51623, Ausgabe Juni 2012, genügt oder

E 5	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 5 10. BImSchV (Kennzeichnung von Kraftstoffen mit metallhaltigen Zusätzen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 2 ⁹⁸ 10. BImSchV die Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt	(5 bis 50.000) 250 bis 2.500
E 6	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 10. BImSchV (Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 ⁹⁹ 10. BImSchV den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	(5 bis 50.000) 250 bis 2.500
E 7	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 7 10. BImSchV (Tankbelegbücher) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 ¹⁰⁰ 10. BImSchV ein Tankbelegbuch nicht oder nicht richtig führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	(5 bis 50.000) 250 bis 2.500

gleichwertig nach § 11 ist, wird mit der Bezeichnung „Pflanzenölkraftstoff – alle Saaten –“ und dem Zeichen nach Anlage 8b gekennzeichnet.“

⁹⁸ **§ 13 Absatz 2 10. BImSchV:** „Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher Kraftstoffe mit metallhaltigen Zusätzen in den Verkehr bringt, hat dort, wo die Informationen nach Absatz 1 angezeigt werden, die folgende Kennzeichnung anzubringen: „Enthält metallhaltige Zusätze. Fragen Sie Ihren Fahrzeughersteller, ob diese Zusätze für Ihr Fahrzeug geeignet sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall Kraftstoff ohne metallhaltige Zusätze.“ Die Kennzeichnung muss durch ihre Größe deutlich sichtbar sein und ihre Schriftart muss gut lesbar sein.“

⁹⁹ **§ 14 Absatz 1 Satz 1 10. BImSchV:** „Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den nach § 13 Auszeichnungspflichtigen bei Anlieferung der Ware darüber zu unterrichten, dass die Kraftstoffe

1. den in den § 3 und § 4 Absatz 1 sowie in den §§ 5 bis 9 genannten Anforderungen genügen oder
2. nach § 11 gleichwertig sind.“

¹⁰⁰ **§ 14 Absatz 2 10. BImSchV:** „Auskunftspflichtige nach § 52 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Kraft- und Brennstoffe nach § 1 Absatz 4 bis 10 als Hersteller, Vermischer, Einführer oder Großverteiler lagern, haben Tankbelegbücher zu führen und auf Verlangen vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Lieferanten den Kraft- und Brennstoff geliefert haben.“

E 8	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 8 10. BImSchV (Unterrichtungsnachweis)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2¹⁰¹ 10. BImSchV einen Unterrichtsnachweis oder eine dort genannte Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>250 bis 2.500</p>
E 9	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 9 10. BImSchV (rechtzeitige Meldung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 1¹⁰² 10. BImSchV eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
E 10	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 10 10. BImSchV (Qualitäts- oder Analysezertifikate)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1¹⁰³ 10. BImSchV die Qualitäts- oder Analysezertifikate nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar hält</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>100 bis 1.000</p>
E 11	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 11 10. BImSchV (Aufbewahrung Qualitäts- oder Analysezertifikate)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2¹⁰⁴ 10. BImSchV die Qualitäts- oder Analysezertifikate nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>100 bis 1.000</p>

¹⁰¹ **§ 18 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 10. BImSchV:** „Der Auszeichnungspflichtige nach § 13 hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den nach § 14 Absatz 1 erhaltenen Unterrichtsnachweis vorzulegen. Auskunftspflichtige nach § 14 Absatz 2, die Kraft- und Brennstoffe nach § 1 Absatz 4 bis 10 lagern, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit dieser Kraft- oder Brennstoffe vorzulegen.“

¹⁰² **§ 19 Absatz 1 10. BImSchV:** „Der Einführer von Kraft- und Brennstoffen nach § 1 Absatz 4 bis 10 hat der für den ersten Bestimmungsort zuständigen Behörde die Sendung so rechtzeitig zu melden, dass die Behörde vor dem Eintreffen der Sendung am ersten Bestimmungsort davon Kenntnis erhält.“

¹⁰³ **§ 19 Absatz 2 Satz 1 10. BImSchV:** „Der Einführer von Kraft- und Brennstoffen nach § 1 Absatz 4 bis 10 hat die für die Zollabfertigung vom Einführer vorgelegten Qualitäts- oder Analysezertifikate am ersten Bestimmungsort der Sendung verfügbar zu halten, solange sich die Sendung oder Teile der Sendung dort befinden.“

¹⁰⁴ **§ 19 Absatz 2 Satz 2 10. BImSchV:** „Der Einführer hat die Qualitäts- oder Analysezertifikate ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am ersten Bestimmungsort mindestens ein Jahr aufzubewahren.“

Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeld- rahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
F	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
F.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 12. BImSchV	
F 1.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 1 12. BImSchV (Zu widerhandlung gegen Anordnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren An- ordnung nach § 1 Absatz 2 ¹⁰⁵ 12. BImSchV zu widerhan- delt	<i>(5 bis 50.000)</i> 500 bis 5.000
F 1.2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 2 12. BImSchV (weggefallen)	

¹⁰⁵ **§ 1 Absatz 2 12. BImSchV:** „Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber eines Betriebsbereichs, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach den §§ 9 bis 12 auch dann auferlegen, wenn die in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen nicht erreichen.“

F 1.3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 3 12. BImSchV (Informationen zur Beurteilung von Störfällen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 4 ¹⁰⁶ 12. BImSchV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert,	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
F 1.4	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 4 12. BImSchV (Anzeige) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 ¹⁰⁷ oder § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1 ¹⁰⁸ 12. BImSchV eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000

¹⁰⁶ **§ 6 Absatz 4 12. BImSchV:** „Der Betreiber hat der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls in voller Sachkenntnis beurteilen, die mögliche erhöhte Wahrscheinlichkeit und die mögliche Vergrößerung der Folgen von Störfällen ermitteln, externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen und Stoffe, die auf Grund ihrer physikalischen Form, ihrer besonderen Merkmale oder des Ortes, an dem sie vorhanden sind, zusätzliche Vorkehrungen erfordern, berücksichtigen kann.“

¹⁰⁷ **§ 7 Absatz 1 und 2 12. BImSchV:** „(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs Folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,
2. eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,
3. Name oder Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls von der unter Nummer

1 genannten Person abweichend,

4. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe,

5. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,

6. Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs,

7. Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können.

(2) Der Betreiber hat eine Änderung

1. des Betriebsbereichs,

2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,

3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes gegenüber den Angaben nach Absatz 1, aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, sowie

4. die endgültige Stilllegung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

¹⁰⁸ **§ 20 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a Satz 1 12. BImSchV:** „(1) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs hat der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich anzuzeigen. [...] (1a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, hat der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, schriftlich anzuzeigen.“

F 1.5	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 5 12. BImSchV (Konzept zur Verhinderung von Störfällen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2¹⁰⁹ oder § 20 Absatz 2 oder 2a¹¹⁰ 12. BImSchV die Umsetzung des Konzepts nicht sicherstellt oder das Konzept nicht verfügbar hält</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>500 bis 5.000</p>
F 1.6	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 6 12. BImSchV (Sicherheitsbericht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 4 oder 5 Satz 2¹¹¹, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 oder 3a¹¹² 12. BImSchV, einen Sicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>500 bis 5.000</p>

¹⁰⁹ **§ 8 Absatz 2 12. BImSchV:** „Der Betreiber hat die Umsetzung des Konzeptes sicherzustellen. 2Betreiber von Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 haben es für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten.“

¹¹⁰ **§ 20 Absatz 2 und 2a 12. BImSchV:** „(2) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs hat das Konzept nach § 8 Absatz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung, auszuarbeiten, seine Umsetzung sicherzustellen und es für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten. (2a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, hat das Konzept nach § 8 Absatz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, auszuarbeiten und es für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten.“

¹¹¹ **§ 9 Absatz 4 oder 5 Satz 2 12. BImSchV:** „(4) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde den Sicherheitsbericht nach den Absätzen 1 und 2 unbeschadet des § 4b Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Behörde gesetzten Frist vor Inbetriebnahme und unverzüglich nach einer Aktualisierung auf Grund der in Absatz 5 vorgeschriebenen Überprüfung vorzulegen. (5) [...] Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, hat der Betreiber den Sicherheitsbericht sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem unverzüglich zu aktualisieren.“

¹¹² **§ 20 Absatz 3 oder 3a 12. BImSchV:** „(3) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat die Pflichten nach § 9 bis zum 2. Februar 2001 zu erfüllen, wenn der Betriebsbereich ausschließlich aus Anlagen besteht, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Störfall-Verordnung unterlagen. In allen übrigen Fällen hat der Betreiber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs die Pflichten nach § 9 bis zum 2. Februar 2002 zu erfüllen.

(3a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 2 fällt, hat die Pflichten nach § 9 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem § 1 Absatz 1 Satz 2 für den betreffenden Betriebsbereich gilt, zu erfüllen.“

F 1.7	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 7 12. BImSchV (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>a) § 10 Absatz 1¹¹³, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 4a Satz 1¹¹⁴ 12. BImSchV,</p> <p>b) § 10 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 4¹¹⁵, dieser auch in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 4a Satz 2¹¹⁶ 12. BImSchV, oder</p> <p>c) § 20 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2¹¹⁷ 12. BImSchV,</p> <p>Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>500 bis 5.000</p> <p>500 bis 5.000</p> <p>500 bis 5.000</p>
-------	--	---

¹¹³ **§ 10 Absatz 1 12. BImSchV:** „Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat der Betreiber

1. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, die die in Anhang IV aufgeführten Informationen enthalten müssen, und
2. den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.“

¹¹⁴ **§ 20 Absatz 4a Satz 1 12. BImSchV:** „Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 2 fällt, hat die Pflichten nach § 10 Absatz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem § 1 Absatz 1 Satz 2 für den betreffenden Betriebsbereich gilt, zu erfüllen.“

¹¹⁵ **§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 4 12. BImSchV:** „Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat der Betreiber [...] 2. den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. [...] (4) [...] Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

¹¹⁶ **§ 20 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 4a Satz 2 12. BImSchV:** „(4) [...] § 10 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. (4a) [...] § 10 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

¹¹⁷ **§ 20 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 12. BImSchV:** „(4) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat bis zum 2. Februar 2001

1. die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und

2. den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln, wenn der betreffende Betriebsbereich ausschließlich aus Anlagen besteht, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Störfall-Verordnung unterlagen. In allen übrigen Fällen hat der Betreiber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 die Pflichten nach den Nummern 1 und 2 bis zum 2. Februar 2002 zu erfüllen. [...]“

F 1.8	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 8 12. BImSchV (Unterrichtung der Beschäftigten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder 2¹¹⁸, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 4a Satz 2¹¹⁹ 12. BImSchV, die Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder unterweist oder nicht oder nicht rechtzeitig anhört</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>500 bis 5.000</p>
F 1.9	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 9 12. BImSchV (Aktualisierung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 oder 3¹²⁰, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 4a Satz 2¹²¹ 12. BImSchV, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nicht oder nicht rechtzeitig erprobt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>500 bis 5.000</p>

¹¹⁸ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 12. BImSchV:** „Vor der Erstellung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hat der Betreiber die Beschäftigten des Betriebsbereichs über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten und hierzu anzuhören. Er hat die Beschäftigten ferner vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens alle drei Jahre über die für sie in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.“

¹¹⁹ **§ 20 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 4a Satz 2 12. BImSchV:** „(4) [...] § 10 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. (4a) [...] § 10 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

¹²⁰ **§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 3 12. BImSchV:** „Der Betreiber hat die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. [...] Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben könnten, hat der Betreiber die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unverzüglich zu aktualisieren.“

¹²¹ **§ 20 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 4a Satz 2 12. BImSchV:** „(4) [...] § 10 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. (4a) [...] § 10 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

F 1.10	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 10 12. BImSchV (Informationen über Sicherheitsmaßnahmen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1¹²² oder § 20 Absatz 5 Satz 1¹²³ 12. BImSchV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>500 bis 5.000</p>
F 1.11	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 11 12. BImSchV (Zugänglichkeit der Information)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2¹²⁴ oder § 20 Absatz 5 Satz 2¹²⁵, oder § 11 Absatz 2 Satz 2¹²⁶ 12. BImSchV eine Information nicht zugänglich macht, nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>500 bis 5.000</p>
F 1.12	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 12 12. BImSchV (Einsicht in Sicherheitsbericht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1¹²⁷ 12. BImSchV einen Sicherheitsbericht nicht zur Einsicht bereithält</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>500 bis 5.000</p>

¹²² **§ 11 Absatz 1 Satz 1 12. BImSchV:** „Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, gemäß Satz 2 vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren.“

¹²³ **§ 20 Absatz 5 Satz 1 12. BImSchV:** „Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat die Personen, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung, gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu informieren, soweit nicht bereits eine entsprechende Information nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt ist.“

¹²⁴ **§ 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 12. BImSchV:** „(19) [...] Sie sind der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. [...] (2) [...] Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen; Absatz 1 gilt entsprechend.“

¹²⁵ **§ 20 Absatz 5 Satz 2 12. BImSchV:** „§ 11 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

¹²⁶ **§ 11 Absatz 2 Satz 2 12. BImSchV:** „Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen; Absatz 1 gilt entsprechend.“

¹²⁷ **§ 11 Absatz 3 Satz 1 12. BImSchV:** „Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht nach § 9 zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten.“

F 1.13	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 13 12. BImSchV (Verbindung zur Informationsweitergabe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 1 ¹²⁸ 12. BImSchV eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
F 1.14	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 14 12. BImSchV (Aufbewahrung von Unterlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 ¹²⁹ 12. BImSchV eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
F 1.15	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 Nummer 15 12. BImSchV (Meldeverfahren) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 1 oder 2 ¹³⁰ 12. BImSchV eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt oder nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
F 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 3 12. BImSchV	
F 2.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 3 Nummer 1 12. BImSchV (Zuwiderhandlung gegen Anordnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 2 ¹³¹ 12. BImSchV zuwiderhandelt	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000

¹²⁸ **§ 12 Absatz 1 Nummer 1 12. BImSchV:** „Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat

1. auf Verlangen der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten [...].“

¹²⁹ **§ 12 Absatz 2 Satz 2 12. BImSchV:** „Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Erstellung zur Einsicht durch die zuständige Behörde aufzubewahren.“

¹³⁰ **§ 19 Absatz 1 oder 2 12. BImSchV:** „(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllt, mitzuteilen. (2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses nach Absatz 1 eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 enthält. Er hat die Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.“

¹³¹ **§ 1 Absatz 2 12. BImSchV:** „Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber eines Betriebsbereichs, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach den §§ 9 bis 12 auch dann auferlegen, wenn die in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen nicht erreichen.“

F.2.2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 3 Nummer 2 12. BImSchV (pflichtwidrige Handlungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 Nummer 3 bis 15 12. BImSchV bezeichnete Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage begeht, die Teil eines Betriebsbereichs ist	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
Nr.	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
G	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)	
G. 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 13. BImSchV	
G 1.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 1 13. BImSchV (Anforderungen an Anlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ¹³² , § 5 Absatz 1 Satz 1 ¹³³ , § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ¹³⁴ , § 7 Absatz 1 Satz 1 ¹³⁵ , § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ¹³⁶ , § 9 Absatz 1 Satz 1 ¹³⁷ oder § 10 Absatz 1 Satz 1 ¹³⁸ 13. BImSchV eine dort genannte Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

¹³² **§ 4 Absatz 1 Satz 1 13. BImSchV:** „Großfeuerungsanlagen, die feste Brennstoffe mit Ausnahme von Biobrennstoffen einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 3 bis 11 eingehalten werden.“

¹³³ **§ 5 Absatz 1 Satz 1 13. BImSchV:** „Großfeuerungsanlagen, die Biobrennstoffe einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 7 eingehalten werden.“

¹³⁴ **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 13. BImSchV:** „Großfeuerungsanlagen, die Biobrennstoffe einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 7 eingehalten werden.“

¹³⁵ **§ 7 Absatz 1 Satz 1 13. BImSchV:** „Großfeuerungsanlagen, die gasförmige Brennstoffe einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 4 eingehalten werden.“

¹³⁶ **§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 13. BImSchV:** „(1) Gasturbinenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen
1. dieses Absatzes und der Absätze 3, 4, 5 Satz 1, Absätze 6 bis 10 sowie [...]“

¹³⁷ **§ 9 Absatz 1 Satz 1 13. BImSchV:** „Gasmotoranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2 eingehalten werden.“

¹³⁸ **§ 10 Absatz 1 Satz 1 13. BImSchV:** „Feuerungsanlagen sind beim Betrieb mit mehreren Brennstoffen so zu betreiben, dass die Anforderungen des Satzes 2 eingehalten werden.“

G 1.2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 2 13. BImSchV (Vorlage und Aufbewahrungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 12 ¹³⁹ , § 5 Absatz 8 Satz 3 oder Satz 4 ¹⁴⁰ , § 6 Absatz 11 ¹⁴¹ , § 8 Absatz 12 ¹⁴² , § 9 Absatz 4 ¹⁴³ , § 20 Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4 ¹⁴⁴ , § 20 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁴⁵ , § 21 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁴⁶ , § 21 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁴⁷ , § 21 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁴⁸ , § 21 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁴⁹ , § 21 Absatz 5	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
-------	--	---

¹³⁹ **§ 4 Absatz 12 13. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 8 Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 9 oder Absatz 10 Satz 2 oder Satz 3 hat jeweils bis zum 31. März eines Jahres für die vorhergehenden fünf Jahre einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.“

¹⁴⁰ **§ 5 Absatz 8 Satz 3 und Satz 4 13. BImSchV:** „Im Fall von Satz 2 Nummer 3 hat der Betreiber Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen, insbesondere durch regelmäßige Kontrollen der Brennstoffe, jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 3 aufzubewahren.“

¹⁴¹ **§ 6 Absatz 11 13. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 6, Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 9 hat jeweils bis zum 31. März eines Jahres für die vorhergehenden fünf Jahre einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.“

¹⁴² **§ 8 Absatz 12 13. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 9, 10 oder 11 hat jeweils bis zum 31. März eines Jahres für die vorhergehenden fünf Jahre einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. 2Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 8 Nummer 1 hat jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Jahr einen Nachweis über die Einhaltung des jeweiligen Gesamtwirkungsgrades zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Betreiber haben die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.“

¹⁴³ **§ 9 Absatz 4 13. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 3 hat jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.“

¹⁴⁴ **§ 20 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Kalibrierung aufzubewahren.“

¹⁴⁵ **§ 20 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

¹⁴⁶ **§ 21 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen für Staub gemäß Absatz 7 durchführen zu lassen und regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.“

¹⁴⁷ **§ 21 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. 3Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.“

¹⁴⁸ **§ 21 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.“

¹⁴⁹ **§ 21 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen nach Absatz 7 Satz 1 durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den

	Satz 2 oder Satz 3 ¹⁵⁰ , § 23 Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁵¹ 13. BImSchV einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt	
G 1.3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 3 13. BImSchV (Zuwerhandeln gegen vollziehbare Anordnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 ¹⁵² , § 20 Absatz 6 Satz 2 ¹⁵³ und § 22 Absatz 1 Satz 6 ¹⁵⁴ 13. BImSchV zuwerhandelt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
G 1.4	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 4 13. BImSchV (Anzeigepflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Satz 2 ¹⁵⁵ 13. BImSchV eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
G 1.5	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 5 13. BImSchV (Freihalten der Fläche für Nachrüstung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 ¹⁵⁶ 13. BImSchV eine dort genannte Fläche nicht freihält	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.“

¹⁵⁰ § 21 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 13. BImSchV: „In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend jährlich Einzelmessungen durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.“

¹⁵¹ § 23 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 13. BImSchV: „In diesem Fall hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr entsprechende Nachweise zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 2 aufzubewahren.“

¹⁵² § 8 Absatz 2 Satz 2 13. BImSchV: „Für den Betrieb bei Lasten bis 70 Prozent legt die zuständige Behörde den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenen Emissionsbegrenzungen für die in Absatz 1 genannten Schadstoffe fest.“

¹⁵³ § 20 Absatz 6 Satz 2 13. BImSchV: „Dabei bestimmt die zuständige Behörde näher, wie nachgewiesen wird, dass die Schwefelabscheidegrade als Tagesmittelwert eingehalten werden.“

¹⁵⁴ § 22 Absatz 1 Satz 6 13. BImSchV: „Sind mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen ungültig, hat die zuständige Behörde den Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.“

¹⁵⁵ § 12 Satz 2 13. BImSchV: „Der Betreiber hat der zuständigen Behörde diesen Umstand gemäß Satz 1 anzuzeigen.“

¹⁵⁶ § 14 Absatz 2 13. BImSchV: „Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat der Betreiber auf dem Betriebsgelände eine hinreichend große Fläche für die Nachrüstung der errichteten Anlage mit den für die Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid erforderlichen Anlagen freizuhalten.“

G 1.6	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 6 13. BImSchV (Maßnahmen bei Betriebsstörung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1¹⁵⁷ 13. BImSchV eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
G 1.7	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 7 13. BImSchV (Fehlende Außerbetriebnahme bei Störung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2¹⁵⁸ 13. BImSchV den Betrieb einer Anlage nicht oder nicht rechtzeitig einschränkt oder eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
G 1.8	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 8 13. BImSchV (Unterrichtung der Behörde)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3¹⁵⁹ 13. BImSchV eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
G 1.9	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 9 13. BImSchV (Einrichten eines Messplatzes)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Satz 1¹⁶⁰ 13. BImSchV einen Messplatz nicht oder nicht richtig einrichtet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>

¹⁵⁷ § 17 Absatz 2 Satz 1 13. BImSchV: „Der Betreiber einer Anlage hat bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen.“

¹⁵⁸ § 17 Absatz 2 Satz 2 13. BImSchV: „Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann.“

¹⁵⁹ § 17 Absatz 2 Satz 3 13. BImSchV: „In jedem Fall hat er die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden zu unterrichten.“

¹⁶⁰ § 18 Satz 1 13. BImSchV: „Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten“

G 1.10	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 10 13. BImSchV (Einhalten der Anforderungen an die Messung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1¹⁶¹ 13. BImSchV nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird</p>	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
G 1.11	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 11 13. BImSchV (Probenahme, Analyse, Qualitätssicherung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1¹⁶² 13. BImSchV nicht sicherstellt, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt wird</p>	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
G 1.12	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 12 13. BImSchV (Nachweis)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 3¹⁶³ 13. BImSchV einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt</p>	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
G 1.13	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 13 13. BImSchV (Kalibrieren und Funktionstüchtigkeit von Messeinrichtungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 4¹⁶⁴ 13. BImSchV eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren lässt oder nicht oder nicht rechtzeitig auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt</p>	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

¹⁶¹ § 19 Absatz 1 Satz 1 13. BImSchV: „Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren angewendet und geeignete Messeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 3 Nummer 1 bis 3 entsprechen, verwendet werden.“

¹⁶² § 19 Absatz 2 Satz 1 13. BImSchV: „Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchgeführt werden.“

¹⁶³ § 19 Absatz 3 13. BImSchV: „Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage der zuständigen Behörde durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen wurde.“

¹⁶⁴ § 19 Absatz 4 13. BImSchV: „Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde, gemäß Absatz 5,
1. kalibrieren zu lassen und
2. auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.“

G 1.14	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 14 13. BImSchV (Vorlage und Aufbewahrungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 6 ¹⁶⁵ , § 22 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 ¹⁶⁶ , § 24 Absatz 1 Satz 1 ¹⁶⁷ , § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 ¹⁶⁸ , § 30 Absatz 2 Satz 2 ¹⁶⁹ oder § 30 Absatz 5 ¹⁷⁰ 13. BImSchV einen dort	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
--------	--	---

¹⁶⁵ **§ 19 Absatz 6 13. BImSchV:** „Der Betreiber hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.“

¹⁶⁶ **§ 22 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 13. BImSchV:** „Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn
1. kein Ergebnis eines nach Anlage 3 validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach den §§ 4 bis 10 überschreitet und
2. kein Ergebnis den jeweils maßgebenden Schwefelabscheidegrad nach § 4 oder § 6 unterschreitet.“

¹⁶⁷ **§ 24 Absatz 1 Satz 1 13. BImSchV:** „Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Messungen nach § 23 einen Messbericht gemäß Satz 2 zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.“

¹⁶⁸ **§ 25 Absatz 1 und Absatz 2 13. BImSchV:** „(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde erstmals für das Jahr 2016 und dann jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für jede einzelne Anlage unter Beachtung der Aggregationsregeln nach § 3 Folgendes zu berichten:

1. die installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage, in Megawatt,
2. die Art der Feuerungsanlage: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gasmotor, Dieselmotor, andere Feuerungsanlage mit genauer Angabe der Art der Feuerungsanlage,
3. das Datum der Betriebsaufnahme und der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage, einschließlich der Benennung der wesentlichen Änderung,
4. die Jahresgesamtemissionen, in Megagramm pro Jahr, an Schwefeloxiden, angegeben als Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, und Staub, angegeben als Schwebstoffe insgesamt,
5. die jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage,
6. den jährlichen Gesamtenergieeinsatz, in Terajoule pro Jahr, bezogen auf den unteren Heizwert, aufgeschlüsselt

in die folgenden Brennstoffkategorien:

- a) Steinkohle,
- b) Braunkohle,
- c) Biobrennstoffe,
- d) Torf,
- e) andere feste Brennstoffe mit genauer Angabe der Bezeichnung des festen Brennstoffs,
- f) flüssige Brennstoffe,
- g) Erdgas,
- h) sonstige Gase mit genauer Angabe der Bezeichnung des Gases,
7. für Feuerungsanlagen, auf die § 4 Absatz 4 anzuwenden ist, den Schwefelgehalt der verwendeten heimischen festen Brennstoffe und den erzielten Schwefelabscheidegrad, gemittelt über jeden Monat; im ersten Jahr der Anwendung von § 4 Absatz 4 wird auch die technische Begründung dafür übermittelt, warum die Einhaltung der in § 4 genannten Regel-Emissionsgrenzwerte nicht durchführbar ist,
8. für Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 1 500 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, die Zahl der Betriebsstunden pro Jahr für das Berichtsjahr und die vorangegangenen vier Kalenderjahre,
9. die Angabe, ob die Feuerungsanlage Teil einer Raffinerie ist.

(2) Bis einschließlich für das Berichtsjahr 2015 hat der Betreiber einer Anlage der zuständigen Behörde jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für jede einzelne Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 4, 6 und 9 zu berichten.

¹⁶⁹ **§ 30 Absatz 2 Satz 2 13. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage nach Satz 1 hat ab dem 1. Januar 2016 für jedes Kalenderjahr eine Aufstellung über den Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wurde, berechnet als Durchschnitt über den Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre, zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.“

	genannten Bericht, eine dort genannte Aufstellung oder eine Übersicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt	
G 1.15	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 15 13. BImSchV (Kontinuierliche Messungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1¹⁷¹ 13. BImSchV eine dort genannte Massenkonzentration, einen dort genannten Volumengehalt oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermittelt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registriert, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgewertet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
G 1.16	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 16 13. BImSchV (Mess- und Auswerteeinrichtungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2¹⁷² 13. BImSchV eine Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>

¹⁷⁰ **§ 30 Absatz 5 13. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 4 hat für jedes Kalenderjahr eine Übersicht über die Zahl der ab dem 1. Januar 2016 geleisteten Betriebsstunden zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.“

¹⁷¹ **§ 20 Absatz 1 Satz 1 13. BImSchV:** „Der Betreiber hat folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß § 22 Absatz 1 auszuwerten und im Fall von § 22 Absatz 2 Satz 3 der zuständigen Behörde unverzüglich zu übermitteln:

1. die Massenkonzentration der Emissionen an Gesamtstaub, Quecksilber, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid und die Rußzahl, soweit Emissionsgrenzwerte oder eine Begrenzung der Rußzahl festgelegt sind,
2. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
3. die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck.

¹⁷² **§ 20 Absatz 1 Satz 2 13. BImSchV:** „Der Betreiber hat hierzu die Anlagen vor Inbetriebnahme mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten“

G 1.17	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 17 13. BImSchV (Durchführen von Messungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2¹⁷³, § 21 Absatz 4 Satz 2¹⁷⁴, § 21 Absatz 5 Satz 2¹⁷⁵ oder § 23 Absatz 1, 2 oder Absatz 3¹⁷⁶ 13. BImSchV eine dort genannte Messung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>5 bis 50.000</p>
G 1.18	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 18 13. BImSchV (Aufbewahrung der Aufzeichnungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 2 Satz 2¹⁷⁷ 13. BImSchV einen Bericht oder eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>5 bis 50.000</p>

¹⁷³ **§ 21 Absatz 1 Satz 2 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen für Staub gemäß Absatz 7 durchführen zu lassen und regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

¹⁷⁴ **§ 21 Absatz 4 Satz 2 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen nach Absatz 7 Satz 1 durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

¹⁷⁵ **§ 21 Absatz 5 Satz 2 13. BImSchV:** „In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend jährlich Einzelmessungen durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

¹⁷⁶ **§ 23 Absatz 1, 2 und Absatz 3 13. BImSchV:** „(1) Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlage Messungen zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erfüllt werden, von einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. (2) Der Betreiber hat die Messungen nach Absatz 1 nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen (Wiederholungsmessungen). (3) Der Betreiber hat die Messungen nach Absatz 1 durchführen zu lassen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.“

¹⁷⁷ **§ 22 Absatz 2 Satz 2 13. BImSchV:** „Der Betreiber hat den Bericht nach Satz 1 sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren.“

G 1.19	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 19 13. BImSchV (Vorlagepflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 ¹⁷⁸ 13. BImSchV eine dort genannte Aufstellung oder Übersicht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
G 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 2 13. BImSchV	
G 2.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 2 Nummer 1 13. BImSchV (Ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 Satz 1 ¹⁷⁹ 13. BImSchV eine dort genannte Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

¹⁷⁸ **§ 30 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 13. BImSchV:** „(2) [...] Der Betreiber einer Anlage nach Satz 1 hat ab dem 1. Januar 2016 für jedes Kalenderjahr eine Aufstellung über den Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wurde, berechnet als Durchschnitt über den Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre, zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen. (5) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 4 hat für jedes Kalenderjahr eine Übersicht über die Zahl der ab dem 1. Januar 2016 geleisteten Betriebsstunden zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.“

¹⁷⁹ **§ 11 Absatz 1, 2, 3 und Absatz 4 Satz 1 13. BImSchV:** „(1) Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Gesamtstaub einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ überschreitet. (2) Großfeuerungsanlagen sind bei Einsatz fester Brennstoffe und Biobrennstoffe so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber, einen Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ überschreitet. (3) Großfeuerungsanlagen, ausgenommen bestehende Anlagen, sind bei Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen und bei Einsatz von Biobrennstoffen so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, überschreitet:
1. in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 100 MW 250 mg/m³;
2. in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW 100 mg/m³.
(4) Die Anforderungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Anlagen, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen.“

G 2.2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 29 Absatz 2 Nummer 2 13. BImSchV (Führen und Aufbewahren des Nachweis(es)) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 8 ¹⁸⁰ oder § 22 Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁸¹ 13. BImSchV einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
Nr.	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
H	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	
H 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 17. BImSchV	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
H 1.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 1 17. BImSchV (Ausrüstung einer Anlage / Übergabestelle) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 6 Satz 3 ¹⁸² , § 4 Absatz 2 Satz 1 ¹⁸³ , § 4 Absatz 3 Satz 1 ¹⁸⁴ , § 4 Absatz 7 Satz 1 ¹⁸⁵ , § 4 Absatz 8 ¹⁸⁶ oder § 16 Absatz	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

¹⁸⁰ **§ 11 Absatz 8 (Anm.: jetzt Absatz 6) 13. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 4 oder 5 hat jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.“

¹⁸¹ **§ 22 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 13. BImSchV:** „Die Emissionsgrenzwerte nach § 11 sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Absatz 4 ermittelten Jahresmittelwertes einen Emissionsgrenzwert nach § 11 überschreitet.“

¹⁸² **§ 3 Absatz 6 Satz 3 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage offene Übergabestellen mit einer Luftabsaugung auszurüsten.“

¹⁸³ **§ 4 Absatz 2 Satz 1 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat eine Abfallverbrennungsanlage für feste Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1 vor Inbetriebnahme mit einem Bunker auszurüsten, der mit einer Absaugung zu versehen ist und dessen abgesaugte Luft der Feuerung zuzuführen ist.“

¹⁸⁴ **§ 4 Absatz 3 Satz 1 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat eine Abfallmitverbrennungsanlage für feste Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1 vor Inbetriebnahme mit geschlossenen Lagereinrichtungen für diese Stoffe auszurüsten.“

¹⁸⁵ **§ 4 Absatz 7 Satz 1 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme jede Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungslinie einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage mit einem oder mehreren Brennern auszurüsten.“

¹⁸⁶ **§ 4 Absatz 8 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat eine Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage vor der Inbetriebnahme mit automatischen Vorrichtungen auszurüsten, durch die sichergestellt wird, dass

1. eine Beschickung der Anlagen mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Absatz 1 erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,

	1 Satz 2 ¹⁸⁷ 17. BImSchV eine dort genannte Übergabestelle oder eine dort genannte Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet	
H 1.2	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 2 17. BImSchV (Ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1¹⁸⁸, § 5 Absatz 1¹⁸⁹, § 5 Absatz 4¹⁹⁰, § 6 Absatz 1, 2, 3, 8 oder Absatz 9 Satz 1¹⁹¹, § 7 Absatz 1, 2 oder Absatz 3¹⁹², § 8 Absatz 1¹⁹³, § 9 Absatz 1 Satz 1¹⁹⁴, § 13</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>5 bis 50.000</p>

2. eine Beschickung der Anlagen mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Absatz 1 nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird,
3. eine Beschickung der Anlagen mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Absatz 1 unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann; dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten.“

¹⁸⁷ **§ 16 Absatz 1 Satz 2 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat hierzu die Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen vor Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten“

¹⁸⁸ **§ 4 Absatz 1 Satz 1 17. BImSchV:** „Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass ein unerlaubtes und unbeabsichtigtes Freisetzen von Schadstoffen in den Boden, in das Oberflächenwasser oder das Grundwasser vermieden wird.“

¹⁸⁹ **§ 5 Absatz 1 17. BImSchV:** „Eine Abfallverbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

1. ein weitgehender Ausbrand der Abfälle oder der Stoffe nach § 1 Absatz 1 erreicht wird und
2. in der Schlacke und in der Rostasche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff von weniger als 3 Prozent oder ein Glühverlust von weniger als 5 Prozent des Trockengewichtes eingehalten wird“

¹⁹⁰ **§ 5 Absatz 4 17. BImSchV:** „Die Abfallmitverbrennungsanlagen sind so zu betreiben, dass eine möglichst vollständige Verbrennung von Abfällen und Stoffen nach § 1 Absatz 1 erreicht wird.“

¹⁹¹ **§ 6 Absatz 1, 2, 3, 8 und Absatz 9 Satz 1 17. BImSchV:** „(1) Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Absatz 1 entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung eine Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius eingehalten wird. (2) Bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass abweichend von Absatz 1 eine Mindesttemperatur von 1 100 Grad Celsius eingehalten wird. (3) Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden. (9) Beim Abfahren von Abfallverbrennungsanlagen oder einzelnen Abfallverbrennungslinien müssen die Brenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen so lange betrieben werden, bis sich keine Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1 mehr im Feuerraum befinden.“

¹⁹² **§ 7 Absatz 1, 2 und Absatz 3 17. BImSchV:** „(1) Abfallmitverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Abfallmitverbrennung entstehen, eine Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius eingehalten wird. (2) Bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass abweichend von Absatz 1 eine Mindesttemperatur von 1 100 Grad Celsius eingehalten wird. (3) Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden.“

¹⁹³ **§ 8 Absatz 1 17. BImSchV:** „(1) Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass [Anm.: gekürzt]“

¹⁹⁴ **§ 9 Absatz 1 Satz 1 17. BImSchV:** „Abfallmitverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Emissionsgrenzwerte in den Abgasen eingehalten werden:

1. die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 3, sofern
a) die Anlage nicht mehr als 25 Prozent der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Abfallmitverbrennungslinie aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt, und

	Satz 1 oder Satz 2 ¹⁹⁵ , § 24 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 ¹⁹⁶ oder § 28 Absatz 2 ¹⁹⁷ 17. BImSchV eine Abfallverbrennungs- oder – mitverbrennungsanlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	
H 1.3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 3 17. BImSchV (Getrenntes Erfassen der Abfälle) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 ¹⁹⁸ 17. BImSchV nicht dafür sorgt, dass dort genannte Abfälle nicht getrennt erfasst werden	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
H 1.4	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 4 17. BImSchV (Geschlossene Behältnisse) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 4 Satz 3 ¹⁹⁹ 17. BImSchV nicht dafür sorgt, dass dort genannter Abfall in geschlossenen Behältnissen befördert oder zwischengelagert wird	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

b) bei Einsatz gemischter Siedlungsabfälle nur aufbereitete gemischte Siedlungsabfälle eingesetzt werden, sowie

2. die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1, sofern

a) die Anlage mehr als 25 Prozent der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Abfallmitverbrennungslinie aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt oder

b) bei Einsatz gemischter Siedlungsabfälle keine aufbereiteten gemischten Siedlungsabfälle eingesetzt werden.“

¹⁹⁵ **§ 13 Satz 1 oder Satz 2 17. BImSchV:** „Wärme, die in Abfallverbrennungs- oder - mitverbrennungsanlagen entsteht und die nicht an Dritte abgegeben wird, ist in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort dieser Anlagen technisch möglich und zumutbar ist. Der Betreiber hat, soweit aus entstehender Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird oder die nicht in Anlagen des Betreibers genutzt wird, eine elektrische Klemmenleistung von mehr als einem halben Megawatt erzeugbar ist, elektrischen Strom zu erzeugen.“

¹⁹⁶ **§ 24 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 17. BImSchV:** [Anm.: Fehlzitat]

¹⁹⁷ **§ 28 Absatz 2 17. BImSchV:** „Bei bestehenden Anlagen, bei denen die in § 6 Absatz 3 festgelegte Verweilzeit wegen besonderer technischer Schwierigkeiten nicht erreicht werden kann, ist diese Anforderung spätestens bei einer Neuerrichtung der Verbrennungslinie oder des Abhitzebeckens zu erfüllen. Bei bestehenden Anlagen, bei denen die in § 6 Absatz 3 festgelegte Verweilzeit wegen besonderer technischer Schwierigkeiten nicht erreicht werden kann, ist diese Anforderung spätestens bei einer Neuerrichtung der Verbrennungslinie oder des Abhitzebeckens zu erfüllen.“

¹⁹⁸ **§ 12 Absatz 2 Satz 1 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Filter- und Kesselstäube, die bei der Abgasentstaubung sowie bei der Reinigung von Kesseln, Heizflächen und Abgaszügen anfallen, getrennt von anderen festen Abfällen erfasst werden.“

¹⁹⁹ **§ 12 Absatz 4 Satz 3 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass trockene Filter- und Kesselstäube, Reaktionsprodukte der Abgasbehandlung und trocken abgezogene Schlacken in geschlossenen Behältnissen befördert oder zwischengelagert werden.“

H 1.5	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 5 17. BImSchV (Wärmenutzung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Satz 2²⁰⁰ 17. BImSchV aus der dort genannten Wärme Strom nicht erzeugt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
H 1.6	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 6 17. BImSchV (Messplatz)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14²⁰¹ 17. BImSchV einen Messplatz nicht oder nicht richtig einrichtet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
H 1.7	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 7 17. BImSchV (Messverfahren und Messeinrichtungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1²⁰² 17. BImSchV nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
H 1.8	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 8 17. BImSchV (Einhalten der CEN-Normen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1²⁰³ 17. BImSchV nicht sicherstellt, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt werden</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>

²⁰⁰ § 13 Satz 2 17. BImSchV: „Der Betreiber hat, soweit aus entstehender Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird oder die nicht in Anlagen des Betreibers genutzt wird, eine elektrische Klemmenleistung von mehr als einem halben Megawatt erzeugbar ist, elektrischen Strom zu erzeugen.“

²⁰¹ § 14 17. BImSchV: „Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze nach Satz 1 sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Näheres bestimmt die zuständige Behörde.“

²⁰² § 15 Absatz 1 Satz 1 17. BImSchV: „Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren angewendet und geeignete Messeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 4 Nummer 1 bis 4 entsprechen, verwendet werden.“

²⁰³ § 15 Absatz 2 Satz 1 17. BImSchV: „Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchgeführt werden.“

H 1.9	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 9 17. BImSchV (Nachweis) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 3 ²⁰⁴ 17. BImSchV einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
H 1.10	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 10 17. BImSchV (Kalibrieren) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 4 ²⁰⁵ 17. BImSchV eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren lässt oder nicht oder nicht rechtzeitig auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

²⁰⁴ **§ 15 Absatz 3 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vor der Inbetriebnahme der Abfallverbrennungs- oder –mitverbrennungsanlage der zuständigen Behörde durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde.“

²⁰⁵ **§ 15 Absatz 4 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen wurde, gemäß Absatz 5

1. kalibrieren zu lassen und
2. auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.“

H 1.11	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 11 17. BImSchV (Vorlage des Berichtes) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 6 ²⁰⁶ , § 17 Absatz 2 Satz 1 ²⁰⁷ , § 19 Absatz 1 Satz 1 ²⁰⁸ oder § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 ²⁰⁹ 17. BImSchV einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
--------	--	---

²⁰⁶ **§ 15 Absatz 6 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.“

²⁰⁷ **§ 17 Absatz 2 Satz 1 17. BImSchV:** „Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.“

²⁰⁸ **§ 19 Absatz 1 Satz 1 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen nach § 18 einen Messbericht zu erstellen und diesen der zuständigen Behörde spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.“

²⁰⁹ **§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 17. BImSchV:** „(1) Der Betreiber einer abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlage hat der zuständigen Behörde erstmals für das Jahr 2016 und dann jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für jede einzelne Anlage unter Beachtung von § 9 Absatz 4 Satz 3 zu berichten:

1. die installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage, in Megawatt,
2. die Art der Feuerungsanlage: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gasmotor, Dieselmotor, andere Feuerungsanlage mit genauer Angabe der Art der Feuerungsanlage,
3. das Datum der Betriebsaufnahme und der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage, inklusive Benennung der wesentlichen Änderung,
4. die Jahresgesamtemissionen, in Megagramm pro Jahr, an Schwefeloxiden, angegeben als Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, und Staub, angegeben als Schwebstoffe insgesamt,
5. die jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage,
6. den jährlichen Gesamtenergieeinsatz, in Terajoule pro Jahr, bezogen auf den unteren Heizwert, aufgeschlüsselt

in die folgenden Brennstoffkategorien:

- a) Steinkohle,
- b) Braunkohle,
- c) Biobrennstoffe,
- d) Torf,
- e) andere feste Brennstoffe mit genauer Angabe der Bezeichnung des festen Brennstoffs,
- f) flüssige Brennstoffe,
- g) Erdgas,
- h) sonstige Gase mit genauer Angabe der Bezeichnung des Gases,
7. für Feuerungsanlagen, auf die Nummer 3.1.2 der Anlage 3 anzuwenden ist, den Schwefelgehalt der verwendeten heimischen festen Brennstoffe und den erzielten Schwefelabscheidegrad, gemittelt über jeden Monat und im ersten Jahr der Anwendung von Nummer 3.1.2 der Anlage 3 auch die technische Begründung dafür, warum die Einhaltung mit den in Nummer 3.1 der Anlage 3 genannten Regel-Emissionsgrenzwerten nicht durchführbar ist,
8. für Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 1 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, die Zahl der Betriebsstunden pro Jahr für das Berichtsjahr und die vorangegangenen vier Kalenderjahre,
9. die Angabe, ob die Feuerungsanlage Teil einer Raffinerie ist.

(2) Bis einschließlich für das Berichtsjahr 2015 hat der Betreiber einer abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlage der zuständigen Behörde jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für jede einzelne Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 4, 6 und 9 zu berichten.“

H 1.12	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 12 17. BImSchV (Ermittlung und Dokumentation)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1²¹⁰, § 16 Absatz 5²¹¹ oder § 20 Absatz 1 Satz 1²¹² 17. BImSchV eine dort genannte Massenkonzentration der Emissionen, den dort genannten Volumengehalt an Sauerstoff, eine dort genannte Temperatur oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig registriert, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausgewertet, oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>5 bis 50.000</p>
H 1.13	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 13 17. BImSchV (Führen und Aufbewahren des Nachweises)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3²¹³ 17. BImSchV einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>5 bis 50.000</p>
H 1.14	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 14 17. BImSchV (Zuwerhandlung gegen vollziehbare Anordnung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 7 Satz 2²¹⁴ 17. BImSchV zuwiderhandelt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>5 bis 50.000</p>

²¹⁰ **§ 16 Absatz 1 Satz 1 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anlage 4 folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

1. die Massenkonzentration der Emissionen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie der Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 3.1 bis 3.6 sowie 4.1 und 4.2 gemäß Anlage 3,
2. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
3. die Temperaturen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 sowie § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 und
4. die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck.“

²¹¹ **§ 16 Absatz 5 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 kontinuierlich zu messen, wenn geeignete Messeinrichtungen verfügbar sind.“

²¹² **§ 20 Absatz 1 Satz 1 17. BImSchV:** „Soweit auf Grund der Zusammensetzung der Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1 oder anderer Erkenntnisse, insbesondere auf Grund der Beurteilung von Einzelmessungen, Emissionskonzentrationen an Stoffen nach Anlage 1 Buchstabe a und b zu erwarten sind, die 60 Prozent der Emissionsgrenzwerte überschreiten können, hat der Betreiber die Massenkonzentrationen dieser Stoffe einmal wöchentlich zu ermitteln und zu dokumentieren.“

²¹³ **§ 16 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 17. BImSchV:** „(3) [...]n diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.“

²¹⁴ **§ 16 Absatz 7 Satz 2 17. BImSchV:** „Dabei bestimmt die zuständige Behörde näher, wie nachgewiesen wird, dass die Schwefelabscheidegrade als Tagesmittelwert eingehalten werden.“

H 1.15	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 15 17. BImSchV (Umrechnung der Messwerte)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2²¹⁵ 17. BImSchV einen Messwert für andere als die dort genannten Zeiten umrechnet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
H 1.16	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 16 17. BImSchV (Aufbewahrung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2²¹⁶ 17. BImSchV einen Bericht oder eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
H 1.17	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 17 17. BImSchV (Prüfen der Verbrennungsbedingungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1²¹⁷ 17. BImSchV eine dort genannte Verbrennungsbedingung nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>
H 1.18	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 18 17. BImSchV (Einzelmessungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 2²¹⁸ 17. BImSchV eine dort genannte Messung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchführen lässt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>5 bis 50.000</p>

²¹⁵ **§ 17 Absatz 1 Satz 2 17. BImSchV:** „Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.“

²¹⁶ **§ 17 Absatz 2 Satz 2 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat den Bericht nach Satz 1 sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren.“

²¹⁷ **§ 18 Absatz 1 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder –mitverbrennungsanlage bei der Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen, ob die Verbrennungsbedingungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 oder nach § 7 Absatz 1 bis 3 erfüllt werden.“

²¹⁸ **§ 18 Absatz 2 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder –mitverbrennungsanlage Messungen einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 6, nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2, 3.1 bis 3.6 sowie 4.1 und 4.2 festgelegten Anforderungen erfüllt werden, nach Absatz 3 und 4 durchführen zu lassen.“

H 1.19	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 19 17. BImSchV (Mitteilung einer Störung an Behörde) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 ²¹⁹ 17. BImSchV eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
H 1.20	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 Nummer 20 17. BImSchV (Veröffentlichung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Satz 1 ²²⁰ 17. BImSchV eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
H 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 2 17. BImSchV	
H 2.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 2 Nummer 1 17. BImSchV (einzuhaltende Emissionsgrenzwerte) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 ²²¹ 17. BImSchV eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
H 2.2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 27 Absatz 2 Nummer 2 17. BImSchV (Führen und Aufbewahren des Nachweises) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 ²²² 17. BImSchV einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

²¹⁹ **§ 21 Absatz 1 Satz 1 17. BImSchV:** „Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

²²⁰ **§ 23 Satz 1 17. BImSchV:** „Der Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage hat nach erstmaliger Kalibrierung

der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.“

²²¹ **§ 10 Absatz 1 und Absatz 2 17. BImSchV:** „(1) Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

1. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, 100 mg/m³,
2. Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, 0,01 mg/m³.

(2) Abfallmitverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 3 Nummer 2.3, 3.7 oder 4.3 überschreitet.

²²² **§ 17 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 17. BImSchV:** „Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.“

Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeld- rahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
I	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - 20. BImSchV)	
I 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 1 20. BImSchV	
I 1.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 1 Nummer 1 20. BImSchV (Errichtung und Betreiben von genehmigungsbedürftigen Anlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ²²³ , § 4 Absatz 1, 3 Nummer 2, Absatz 4 oder 5 ²²⁴ 20. BImSchV einen Lagertank, eine Anlage, eine Abgasreinigungseinrichtung oder ein Tanklager nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise errichtet oder betreibt	<i>(5 bis 50.000)</i> 200 bis 2.000

²²³ **§ 3 Absatz 1 Satz 1 20. BImSchV:** „Oberirdische Lagertanks hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass die Außenwand und das Dach mit geeigneten Farbanstrichen versehen werden, die die Strahlungswärme zu mindestens 70 vom Hundert zurückwerfen. 2Festdachtanks hat der Betreiber mit Unterdruck-/Überdruckventilen auszustatten und zu betreiben, soweit sicherheitstechnische Gründe dem nicht entgegenstehen.“

²²⁴ **§ 4 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 und 5 20. BImSchV:** „(1) Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass die bei der Befüllung eines Lagertanks oder eines beweglichen Behältnisses verdrängten Dämpfe erfasst und entweder

1. über eine dampfdichte Verbindungsleitung einer Abgasreinigungseinrichtung nach Absatz 3 oder
2. mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik, mit dem im Verhältnis zum Einsatz einer Abgasreinigungseinrichtung nach Absatz 3 Nummer 1 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen oder nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b bei genehmigungsbedürftigen Anlagen jeweils eine mindestens gleich große Emissionsminderung erreicht wird, der abfüllenden Anlage zugeführt werden. [...] (3) Abgasreinigungseinrichtungen hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass [...] 2. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

a) die Emissionen der organischen Stoffe die Massenkonzentration von 50 Milligramm pro Kubikmeter, angegeben als Gesamtkohlenstoff ohne Methan, nicht überschreiten, wenn der Massenstrom insgesamt mehr als 0,50 Kilogramm pro Stunde beträgt,

b) die Emissionen der organischen Stoffe die Massenkonzentration von 1,7 Gramm pro Kubikmeter, angegeben als Gesamtkohlenstoff ohne Methan, nicht überschreiten, wenn der Massenstrom insgesamt 0,50 Kilogramm pro Stunde oder weniger beträgt. (4) Tanklager mit Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass mindestens eine Füllstelle den in Anhang IV der Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. EG Nummer L 365 S. 24) für die Untenbefüllung festgelegten Anforderungen genügt. (5) Der Betreiber hat eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die Befüllung an einer Füllstelle sofort abgebrochen wird, wenn Dämpfe entweichen.“

I 1.2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 1 Nummer 2 20. BImSchV (Schwimmdachtank oder Festdachtank) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 ²²⁵ 20. BImSchV einen Schwimmdachtank oder einen Festdachtank nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstattet oder betreibt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
I 1.3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 1 Nummer 3 20. BImSchV (Lagertank) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Absatz 4 ²²⁶ 20. BImSchV einen Lagertank errichtet oder betreibt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
I 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 2 20. BImSchV	

²²⁵ **§ 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 20. BImSchV:** „(2) Schwimmdachtanks hat der Betreiber nach dem Stand der Technik mit Randabdichtungen auszustatten und zu betreiben. [...] (3) Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke hat der Betreiber mit Randabdichtungen auszustatten und zu betreiben, die die Dämpfe im Verhältnis zu einem vergleichbaren Festdachtank ohne innere Schwimmdecke bei ruhendem Tank zu mindestens 97 vom Hundert zurückhalten.“

²²⁶ **§ 3 Absatz 4 20. BImSchV:** „In Tanklagern mit einem Durchsatz von 25 000 Tonnen oder mehr dürfen Lagertanks nur

1. als Festdachtanks, deren Gasraum an eine den Anforderungen des § 4 Absatz 3 genügende Abgasreinigungseinrichtung angeschlossen ist,
2. als Schwimmdachtanks oder
3. als Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke errichtet und betrieben werden.

I 2.1	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 1 20. BImSchV (Errichtung und Betreiben von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage</p> <p>a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1²²⁷, § 4 Absatz 1, 3 Nummer 1, Absatz 4 oder 5²²⁸ 20. BImSchV einen Lagertank, eine Anlage, eine Abgasreinigungseinrichtung oder ein Tanklager nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise errichtet oder betreibt,</p> <p>b) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1²²⁹ 20. BImSchV einen Schwimmdachtank oder einen Festdachtank nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstattet oder betreibt,</p> <p>c) entgegen § 3 Absatz 4²³⁰, § 5 Absatz 1 Satz 1²³¹ oder § 6 Absatz 1 Satz 1²³² 20. BImSchV einen Lagertank, ein Behältnis oder eine Anlage errichtet oder betreibt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p> <p>200 bis 2.000</p> <p>200 bis 2.000</p>
I 2.2.	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 2 20. BImSchV (Anzeige nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1²³³ 20. BImSchV eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>

²²⁷ § 3 Absatz 1 Satz 1 20. BImSchV: siehe E 1.1

²²⁸ § 4 Absatz 1, 3 Nummer 1, Absatz 4 und 5 20. BImSchV: siehe E 1.1

²²⁹ § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 20. BImSchV: siehe E 1.2

²³⁰ § 3 Absatz 4 20. BImSchV: „„In Tanklagern mit einem Durchsatz von 25 000 Tonnen oder mehr dürfen Lagertanks nur

1. als Festdachtanks, deren Gasraum an eine den Anforderungen des § 4 Absatz 3 genügende Abgasreinigungseinrichtung angeschlossen ist,
2. als Schwimmdachtanks oder
3. als Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke errichtet und betrieben werden.

²³¹ § 5 Absatz 1 Satz 1 20. BImSchV: „Bewegliche Behältnisse dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass

1. die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin im Behältnis zurückgehalten werden,
2. sie verdrängte Dämpfe aus den Lagertanks von Tankstellen nach § 6 Absatz 1 oder von Tanklagern nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 aufnehmen und zurückhalten.“

²³² § 6 Absatz 1 Satz 1 20. BImSchV: „Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff oder Kraftstoffgemischen an Tankstellen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass die Dämpfe, die bei der Befüllung eines Lagertanks verdrängt werden, mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik erfasst und dem abfüllenden beweglichen Behältnis zugeleitet werden“

²³³ § 8 Absatz 1 20. BImSchV: „Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlage hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.“

12.3	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 3 20. BImSchV (Einhaltung der Anforderungen / Mängelbeseitigung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 oder 3²³⁴ 20. BImSchV die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen oder festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
12.4	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 4 20. BImSchV (Aufbewahrung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2²³⁵ 20. BImSchV einen dort genannten Bericht nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
12.5	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 5 20. BImSchV (Vorlage des Berichtes)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4²³⁶ 20. BImSchV eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet oder einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>

²³⁴ **§ 8 Absatz 2 und 3 20. BImSchV:** „(2) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 mit einem Gaspendelsystem ausgerüstet ist, hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen:

1. erstmals vor der Inbetriebnahme und sodann
2. alle zweieinhalb Jahre bei Kraftstoffgemischen und
3. alle fünf Jahre bei Ottokraftstoff und Rohbenzin.

Festgestellte Mängel hat der Betreiber bei der erstmaligen Prüfung vor der Inbetriebnahme der Anlage und bei wiederkehrenden Prüfungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

(3) Der Betreiber einer mit einer Abgasreinigungseinrichtung ausgerüsteten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat die Einhaltung der Anforderungen des § 4 Absatz 3 Nummer 1

1. erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung und sodann
2. wiederkehrend alle drei Jahre

von einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durch Messungen nach Absatz 4 feststellen zu lassen.“

²³⁵ **§ 8 Absatz 5 Satz 2 20. BImSchV:** „Die aktuellen Berichte über das Ergebnis der Überprüfungen nach Absatz 2 sowie über das Ergebnis der Messungen nach Absatz 3 sind fünf Jahre ab Erstellung am Betriebsort aufzubewahren; bei beweglichen Behältnissen ist zusätzlich eine Berichtsausfertigung am Geschäftssitz des Betreibers aufzubewahren.“

²³⁶ **§ 8 Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 20. BImSchV:** „Eine Durchschrift des Berichts über ortsfeste Anlagen hat der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung oder den Messungen zuzuleiten. Bei beweglichen Behältnissen ist der Bericht oder die Berichtsausfertigung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeld- rahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
J	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	
J 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 1 21. BImSchV (Errichtung und Betrieb von Tankstellen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 ²³⁷ 21. BImSchV eine Tankstelle nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	<i>(5 bis 50.000)</i> 500 bis 10.000
J 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 2 21. BImSchV (Beleg über Gasrückführungssystem) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 ²³⁸ 21. BImSchV eine Tankstelle betreibt	<i>(5 bis 50.000)</i> 100 bis 1.000
J 3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 3 21. BImSchV (Aufbewahrung und Vorlage der Bescheinigung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 ²³⁹ oder § 5 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 oder Absatz 9 Satz 2 ²⁴⁰ 21. BImSchV eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	<i>(5 bis 50.000)</i> 100 bis 1.000

²³⁷ **§ 3 Absatz 1 21. BImSchV:** „Tankstellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoff oder einem Kraftstoffgemisch im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gasrückführungssystems erfasst und dem Lagertank der Tankstelle zugeführt werden.“

²³⁸ **§ 3 Absatz 2 Satz 1 21. BImSchV:** „Tankstellen dürfen nur betrieben werden, wenn für das eingesetzte Gasrückführungssystem durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt worden ist, dass sein von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 1 Nummer 1 ermittelter Wirkungsgrad 85 vom Hundert nicht unterschreitet.“

²³⁹ **§ 3 Absatz 2 Satz 2 21. BImSchV:** „Die Bescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

²⁴⁰ **§ 5 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 und Absatz 9 Satz 2 21. BImSchV:** „(6) [...] Das Ergebnis der Überprüfung nach den Sätzen 1 und 2 und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten und diese Ergebnisse der zugelassenen Überwachungsstelle oder dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen während der Prüfung nach Absatz 2 vorzulegen. (8) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 am Betriebsort drei Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (9) [...] Die Aufzeichnungen darüber sind drei Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

J 4	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 4 21. BImSchV (Gasrückführungssystem)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 oder Absatz 4²⁴¹ 21. BImSchV ein Gasrückführungssystem nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt</p>	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
J 5	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 5 21. BImSchV (Einrichten einer Messöffnung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4²⁴² 21. BImSchV eine Messöffnung nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet</p>	(5 bis 50.000) 100 bis 1.000
J 6	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 6 21. BImSchV (Anzeige der Inbetriebnahme)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1²⁴³ 21. BImSchV eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet</p>	(5 bis 50.000) 100 bis 1.000

²⁴¹ **§ 3 Absatz 3 und Absatz 4 21. BImSchV:** „Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. nur solche Zapfventile eingesetzt werden, bei denen ein dichter Übergang zum Fahrzeugtank der Fahrzeuge hergestellt werden kann, deren Tankeinfüllstutzen für die Gasrückführung geeignet ist,
2. der freie Gasdurchgang im Rückführungssystem bei ausreichend geringem Strömungswiderstand gewährleistet ist,
3. der Gegendruck am Zapfventil den nach Angaben des Herstellers maximalen Wert nicht überschreitet,
4. die Rückführungsleitungen von den Zapfsäulen zum Lagertank ein stetes Gefälle von mindestens 1 Prozent haben und
5. die Dichtmanschetten der Zapfventile keine Risse, Löcher oder andere Defekte aufweisen, die zu Undichtigkeiten führen können.“

²⁴² **§ 4 21. BImSchV:** „Der Betreiber einer Tankstelle hat zur Kontrolle der Anforderungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 4 Nummer 1 vor der Inbetriebnahme geeignete dicht verschließbare Messöffnungen einzurichten.“

²⁴³ **§ 5 Absatz 1 21. BImSchV:** „Der Betreiber hat die Tankstelle vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

J 7	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 7 21. BImSchV (Einhalten der Anforderungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3²⁴⁴ 21. BImSchV die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
J 8	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 8 21. BImSchV (Instandsetzung von Tankstellen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 4²⁴⁵ 21. BImSchV eine Tankstelle nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder eine Wiederholungsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
J 9	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 9 21. BImSchV (Aufbewahrung der Unterlagen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2, Absatz 8 oder Absatz 9 Satz 2²⁴⁶ 21. BImSchV eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>100 bis 1.000</p>

²⁴⁴ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 21. BImSchV:** „(2) Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 3 oder 4 von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in folgenden Abständen feststellen zu lassen:

1. erstmals bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und sodann

2. alle zweieinhalb Jahre bei der Abgabe von Kraftstoffgemischen,

3. alle fünf Jahre bei der Abgabe von Ottokraftstoffen. [...]

(3) Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderung an den Reinigungsgrad einer Abgasreinigungseinrichtung nach § 3 Absatz 6 in folgenden Abständen von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen:

1. erstmals frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung und sodann

2. alle drei Jahre.“

²⁴⁵ **§ 5 Absatz 4 21. BImSchV:** „Ergibt eine Überprüfung nach Absatz 2 oder 3, dass die Anforderungen nicht eingehalten sind, ist

1. die Tankstelle unverzüglich instand zu setzen und

2. durch eine zugelassene Überwachungsstelle, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch eine nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach der Überprüfung eine Wiederholungsüberprüfung durchführen zu lassen.“

²⁴⁶ **§ 5 Absatz 5 Satz 2, Absatz 8 und Absatz 9 Satz 2 21. BImSchV:** „(5) [...] Der Betreiber hat den jeweiligen Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren. (8) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 am Betriebsort drei Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (9) [...] Die Aufzeichnungen darüber sind drei Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

J 10	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 10 21. BImSchV (Durchschrift des Berichts)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 5 Satz 3²⁴⁷ 21. BImSchV eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>100 bis 1.000</p>
J 11	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 11 21. BImSchV (Gasrückführungssystem)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 6 Satz 1²⁴⁸ 21. BImSchV ein Gasrückführungssystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitig instand setzen lässt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
J 12	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 12 21. BImSchV (Beheben der signalisierten Störung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 7 Satz 1²⁴⁹ 21. BImSchV nicht sicherstellt, dass eine signalisierte Störung unverzüglich behoben wird</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>200 bis 2.000</p>
J 13	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 13 21. BImSchV (Erfassung des jährlichen Durchsatz)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 9 Satz 1²⁵⁰ 21. BImSchV den jährlichen Durchsatz nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfasst</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>100 bis 1.000</p>

²⁴⁷ **§ 5 Absatz 5 Satz 3 21. BImSchV:** „Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts hat der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.“

²⁴⁸ **§ 5 Absatz 6 Satz 1 21. BImSchV:** „Der Betreiber hat ungeachtet der Anforderungen der Absätze 2, 4 und 5 ein Gasrückführungssystem in folgenden Abständen von einer befähigten Person auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich von einem Fachbetrieb instand setzen zu lassen:

1. mit Unterdruckunterstützung und einer automatischen Überwachungseinrichtung nach § 3 Absatz 4 mindestens einmal alle zweieinhalb Jahre,
2. ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Absatz 3 mindestens einmal vierteljährlich.“

²⁴⁹ **§ 5 Absatz 7 Satz 1 21. BImSchV:** „Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die durch eine automatische Überwachungseinrichtung nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 signalisierten Störungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb behoben werden.“

²⁵⁰ **§ 5 Absatz 9 Satz 1 21. BImSchV:** „Der Betreiber hat den jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen und Kraftstoffgemischen zum 1. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen.“

J 14	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Nummer 14 21. BImSchV (Anbringen von Informationen an Zapfsäulen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 ²⁵¹ 21. BImSchV ein Schild, einen Aufkleber oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
Nr.	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
K	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV)	
K 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 7 Nummer 1 25. BImSchV (Überschreiten der Emissionsgrenzwert) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage entgegen § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 ²⁵² oder § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 ²⁵³ 25. BImSchV einen dort genannten Emissionsgrenzwert überschreitet	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000

²⁵¹ **§ 6 Absatz 1 21. BImSchV:** „Der Betreiber hat im Bereich der Zapfsäulen ein Schild, einen Aufkleber oder eine andere Mitteilung spätestens am 1. Juli 2012 gut sichtbar anbringen zu lassen, die den Verbraucher über das Vorhandensein“.

des Gasrückführungssystems und der automatischen Überwachungseinrichtung informiert.

²⁵² **§ 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 25. BImSchV:** „(1) Die Emissionen an Staub dürfen bei Anlagen nach dem Sulfatverfahren einen Emissionsgrenzwert von 30 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf 20 Prozent Luftsauerstoff, als Tagesmittelwert nicht überschreiten. (2) Die in der Aufschluss- und Kalzinierungsphase anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid einschließlich Schwefelsäuretröpfchen, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen einen Emissionsgrenzwert von einem halben Gramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert sowie das Massenverhältnis von 4 Kilogramm je Tonne erzeugtem Titandioxid als Jahresmittelwert der gesamten Anlage nicht überschreiten. [...] (3) Die bei der Aufkonzentrierung von Abfallsäuren anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen einen Emissionsgrenzwert von ein Viertel Gramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten.“

²⁵³ **§ 4 Absatz 1 und Absatz 2 25. BImSchV:** „(1) Die Emissionen an Staub dürfen bei Anlagen nach dem Chloridverfahren einen Emissionsgrenzwert von 30 Milligramm je Kubikmeter bezogen auf 20 Prozent Luftsauerstoff als Tagesmittelwert nicht überschreiten. (2) Die Emissionen an Chlor dürfen einen Emissionsgrenzwert von 3 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten.“

K 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 7 Nummer 2 25. BImSchV (Überschreiten des Massenverhältnis) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 ²⁵⁴ 25. BImSchV das dort genannte Massenverhältnis überschreitet	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
K 3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 7 Nummer 3 25. BImSchV (Überwachung der Emissionen) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage entgegen § 5 Absatz 2 ²⁵⁵ 25. BImSchV die dort genannten Emissionen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig überwacht	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
Nr.	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
L	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 27. BImSchV)	
L 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 14 Nummer 1 27. BImSchV (Errichten und Betreiben einer Anlage) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 ²⁵⁶ 27. BImSchV eine Anlage errichtet oder betreibt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000

²⁵⁴ **§ 3 Absatz 2 Satz 1 25. BImSchV:** „Die in der Aufschluss- und Kalzinierungsphase anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid einschließlich Schwefelsäuretröpfchen, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen einen Emissionsgrenzwert von einem halben Gramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert sowie das Massenverhältnis von 4 Kilogramm je Tonne erzeugtem Titandioxid als Jahresmittelwert der gesamten Anlage nicht überschreiten.“

²⁵⁵ **§ 5 Absatz 2 25. BImSchV:** „

²⁵⁶ **§ 4 27. BImSchV:** „Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass

1. die Emissionen von Kohlenmonoxid einen Stundenmittelwert von 50 mg je Kubikmeter Abgas,
2. die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, gebildet als Stundenmittelwert und in Übereinstimmung mit dem im Anhang 1 festgelegten Verfahren, die folgenden Emissionsgrenzwerte
 - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm,
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm und
3. die Emissionen von den im Anhang 2 genannten Dioxinen und Furanen, angegeben als Summenwert

und gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit, jeweils in Übereinstimmung mit dem im Anhang 2 festgelegten Verfahren, den Emissionsgrenzwert von 0,1 ng/cbm nicht überschreiten.

L 2	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 14 Nummer 2 27. BImSchV (Ableitbedingungen für Abgase)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1²⁵⁷ 27. BImSchV ein Abgas nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ableitet</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
L 3	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 14 Nummer 3 27. BImSchV (Anzeige der Inbetriebnahme)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6²⁵⁸ 27. BImSchV eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>
L 4	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 14 Nummer 4 27. BImSchV (Ausrüstung von Anlagen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 oder Absatz 2²⁵⁹ 27. BImSchV eine Anlage betreibt</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>200 bis 2.000</p>

²⁵⁷ **§ 5 Satz 1 27. BImSchV:** „1Abgase sind über einen oder mehrere Schornsteine in die freie Luftströmung so abzuleiten, dass die Höhe der Austrittsöffnung für die Abgase
1. die höchste Kante des Dachfirstes der Anlage um mindestens 3 Meter überragt und
2. mindestens 10 Meter über Flur liegt.“

²⁵⁸ **§ 6 27. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage hat diese der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.“

²⁵⁹ **§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 27. BImSchV:** „(1) Die Anlagen sind mit Messeinrichtungen auszurüsten, die

1. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
2. die Massenkonzentration von Kohlenmonoxid im Abgas und
3. die Mindesttemperatur nach § 3 Absatz 2

fortlaufend messen und registrieren. 2Die Anlagen dürfen nur mit hierzu geeigneten und funktionsfähigen Meßeinrichtungen betrieben werden.

(2) Die Anlagen sind zur Überwachung der Funktionstüchtigkeit der Staubabscheideeinrichtungen mit Messgeräten auszurüsten, die die Rauchgasdichte kontinuierlich messen. Die Anlagen dürfen nur mit hierzu geeigneten und funktionsfähigen Rauchgasdichtemessgeräten, die Rückschlüsse auf die ständige Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub nach § 4 Nummer 2 Buchstabe a ermöglichen, betrieben werden.

L 5	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 14 Nummer 5 27. BImSchV (Messeinrichtung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 oder 2 ²⁶⁰ 27. BImSchV eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren oder nicht oder nicht rechtzeitig prüfen oder die Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen lässt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
L 6	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 14 Nummer 6 27. BImSchV (Einhaltung der Anforderungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 1 oder 2 ²⁶¹ 27. BImSchV die Einhaltung der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder eine Prüfung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig wiederholen lässt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
Nr.	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
M	Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV)	
M	Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 11 28. BImSchV (In Verkehr bringen eines Motors) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 oder 3 ²⁶² 28. BImSchV einen Motor in den Verkehr bringt.	(5 bis 50.000) 500 bis 50.000

²⁶⁰ **§ 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 27. BImSchV:** „Der Betreiber hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekanntgegebene Stelle den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Kohlenmonoxid, Sauerstoff, Rauchgasdichte und Temperatur bescheinigen zu lassen sowie die Messeinrichtungen vor Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Kalibrierung spätestens fünf Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen zu lassen.“

²⁶¹ **§ 9 Satz 1 und 2 27. BImSchV:** „Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlage hat die Einhaltung der Anforderungen für Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Dioxine und Furane nach § 4 frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme von einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle nach Maßgabe von Anhang 1 und Anhang 2 prüfen zu lassen. 2Der Betreiber hat die Prüfung nach Satz 1 im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen.“

²⁶² **§ 2 Absatz 1 (Auszug) und 3 28. BImSchV:** „(1) Motoren nach § 1 dieser Verordnung dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn [...] (3) Ein Austauschmotor außer zum Antrieb von Triebwagen und Lokomotiven muss den Grenzwerten entsprechen, die von dem zu ersetzenden Motor beim ersten Inverkehrbringen einzuhalten waren.“

Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeld- rahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
N	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)	
N 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 18 Nummer 1 30. BImSchV (Errichtung und Betrieb der Anlage) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 30. BImSchV ²⁶³ eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	<i>(5 bis 50.000)</i> 500 bis 5.000
N 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 18 Nummer 2 30. BImSchV (Messeinrichtung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 ²⁶⁴ 30. BImSchV eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren oder nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder die Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt	<i>(5 bis 50.000)</i> 500 bis 5.000

²⁶³ **§ 6 30. BImSchV:** Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub 10 mg/cbm

b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub 30 mg/cbm

b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm

3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Absatz 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Distickstoffoxid 100 g/Mg

b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg

4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Geruchsstoffe 500 GE/cbm und

5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet: Dioxine/Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm.“

²⁶⁴ **§ 8 Absatz 4 Satz 1 30. BImSchV:** „Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle vor Inbetriebnahme der Anlage kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen; die Kalibrierung ist vor Inbetriebnahme einer wesentlich geändernten Anlage, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.“

N 3	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 18 Nummer 3 30. BImSchV (Vorlage des Berichtes)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2²⁶⁵, § 10 Absatz 3 Satz 1²⁶⁶ oder § 12 Absatz 1 Satz 1²⁶⁷ 30. BImSchV einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt</p>	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
N 4	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 18 Nummer 4 30. BImSchV (Auswertung der Massenkonzentration)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 1²⁶⁸ 30. BImSchV die Massenkonzentrationen der Emissionen oder eine dort genannte Bezugsgröße nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswertet</p>	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
N 5	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 18 Nummer 5 30. BImSchV (Aufbewahrung der Aufzeichnung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2²⁶⁹ 30. BImSchV eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt</p>	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000

²⁶⁵ **§ 8 Absatz 4 Satz 2 30. BImSchV:** „Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Behörde innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Berichte vorzulegen.“

²⁶⁶ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 30. BImSchV:** „Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen und die Bestimmung der Massenverhältnisse hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.“

²⁶⁷ **§ 12 Absatz 1 Satz 1 30. BImSchV:** „Über die Ergebnisse der Messungen nach § 11 hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen“

²⁶⁸ **§ 9 Satz 1 30. BImSchV:** „Der Betreiber hat

1. die Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 6 Nummer 1 und 2,
2. die Massenkonzentrationen der Emissionen an Distickstoffoxid und
3. die zur Auswertung und Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Bezugsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Druck, Feuchtegehalt an Wasserdampf sowie Masse der zugeführten Einsatzstoffe im Anlieferungszustand kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 10 Absatz 1 und 2 auszuwerten.“

²⁶⁹ **§ 10 Absatz 3 Satz 2 30. BImSchV:** „Der Betreiber muss die Aufzeichnungen der Messgeräte nach dem Erstellen des Messberichtes fünf Jahre aufbewahren.“

N 6	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 18 Nummer 6 30. BImSchV (Durchführung der Messung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 oder 2 ²⁷⁰ 30. BImSchV eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
N 7	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 18 Nummer 7 30. BImSchV (Mitteilung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 ²⁷¹ 30. BImSchV eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000
N 8	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 18 Nummer 8 30. BImSchV (Unterrichtung der Öffentlichkeit) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Satz 1 ²⁷² 30. BImSchV die Öffentlichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	(5 bis 50.000) 500 bis 5.000

²⁷⁰ **§ 11 Absatz 1 Satz 1 oder 2 30. BImSchV:** „Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der biologischen Abfallbehandlungsanlage Messungen einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 6 Nummer 4 und 5 erfüllt werden, durchführen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.“

²⁷¹ **§ 13 Absatz 1 Satz 1 30. BImSchV:** „Ergibt sich aus Messungen und sonstigen offensichtlichen Wahrnehmungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlagen oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.“

²⁷² **§ 15 Satz 1 30. BImSchV:** „Der Betreiber der biologischen Abfallbehandlungsanlage hat die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach § 8 Absatz 4 und erstmaligen Einzelmessungen nach § 11 Absatz 1 einmal jährlich sowie nach Messungen nach § 11 Absatz 3 über die Beurteilung der Messungen von Emissionen zu unterrichten.“

Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeld- rahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
O	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV)	
O 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 31. BImSchV	
O 1.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 1 31. BImSchV (ordnungsgemäßer Betrieb einer Anlage) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer ge- nehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 ²⁷³ oder § 4 Satz 1 ²⁷⁴ 31. BImSchV eine Anla- ge nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	<i>(5 bis 50.000)</i> 500 bis 10.000

²⁷³ **§ 3 Absatz 1 Nummer 1 31. BImSchV:** „(1) Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen nach 1. Absatz 2 bis 4 und [...] eingehalten werden, soweit durch § 4 in Verbindung mit Anhang III nichts anderes bestimmt ist.“

²⁷⁴ **§ 4 Satz 1 31. BImSchV:** „Der Betreiber hat eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass
1. die im Anhang III für die Anlage festgelegten
a) Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase,
b) Grenzwerte für diffuse Emissionen und
c) Grenzwerte für die Gesamtemissionen und
2. die im Anhang III für die Anlage festgelegten besonderen Anforderungen eingehalten werden.“

O 1.2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 2 31. BImSchV (Feststellung der Einhaltung der Anforderungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 6 Satz 3 ²⁷⁵ in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 5 ²⁷⁶ 31. BImSchV die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lässt	(5 bis 50.000) 200 bis 2.000
O 1.3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 3 31. BImSchV (Vorlage des Reduzierungsplans) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 6 Satz 3 ²⁷⁷ in Verbindung mit § 5 Absatz 7 Satz 1 ²⁷⁸ 31. BImSchV einen Reduzierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	(5 bis 50.000) 100 bis 1.500
O 1.4	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 4 31. BImSchV (Mitteilungspflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 6 Satz 3 ²⁷⁹ in Verbindung mit § 5 Absatz 9 Satz 1 ²⁸⁰ 31. BImSchV eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht	(5 bis 50.000) 100 bis 1.500

²⁷⁵ § 6 Satz 3 31. BImSchV: „§ 5 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.“

²⁷⁶ § 5 Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 5 31. BImSchV: „(6) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen Anforderungen nach

1. § 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b,
2. § 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder
3. § 4 Satz 2

mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V feststellen zu lassen. [...] Die zuständige Behörde kann den Betreiber anweisen, die Lösemittelbilanz, sofern sie offensichtlich mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist und der Betreiber diese nicht in angemessener Frist behebt, von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gemäß den Anforderungen im Anhang V aufstellen zu lassen. [...] Abweichend von Satz 1 ist bei Anlagen des Anhangs I Nummer 9.1 die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.“

²⁷⁷ § 6 Satz 3 31. BImSchV: „§ 5 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.“

²⁷⁸ § 5 Absatz 7 Satz 1 31. BImSchV: „Entscheidet sich der Betreiber für einen Reduzierungsplan im Sinne des § 4 Satz 2, so muss er diesen der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen.“

²⁷⁹ § 6 Satz 3 31. BImSchV: „§ 5 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.“

²⁸⁰ § 5 Absatz 9 Satz 1 31. BImSchV: „Wird bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage festgestellt, dass die Anforderungen nach § 3 oder § 4 Satz 1 nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

O 1.5	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 5 31. BImSchV (Aufbewahrungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 6 Satz 3 ²⁸¹ in Verbindung mit § 5 Absatz 7 Satz 3 oder Absatz 8 Satz 2 ²⁸² 31. BImSchV eine Ausfertigung des Reduzierungsplans oder einen Bericht nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt	(5 bis 50.000) 100 bis 1.500
O 1.6	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 6 31. BImSchV (Erstellung des Berichtes) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 6 Satz 3 ²⁸³ in Verbindung mit § 5 Absatz 8 Satz 1 ²⁸⁴ 31. BImSchV einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellen lässt	(5 bis 50.000) 100 bis 1.500
O 1.7	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 7 31. BImSchV (Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 6 Satz 3 ²⁸⁵ in Verbindung mit § 5 Absatz 9 Satz 2 ²⁸⁶ 31. BImSchV eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft	(5 bis 50.000) 250 bis 5.000
O 1.8	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 8 31. BImSchV (Ableitbedingungen für Abgase) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 7 Absatz 2 ²⁸⁷ 31. BImSchV Abgase nicht oder nicht richtig ableitet	(5 bis 50.000) 250 bis 5.000

²⁸¹ § 6 Satz 3 31. BImSchV: „§ 5 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.“

²⁸² § 5 Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 2 31. BImSchV: „(7) [...] Eine Ausfertigung des Reduzierungsplans hat der Betreiber am Betriebsort der Anlage aufzubewahren, solange der Reduzierungsplan angewendet wird. (8) [...] Der Betreiber hat den Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

²⁸³ § 6 Satz 3 31. BImSchV: „§ 5 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.“

²⁸⁴ § 5 Absatz 8 Satz 1 31. BImSchV: „Der Betreiber einer Anlage hat über die Ergebnisse der Messungen nach Absatz 4 oder 5 sowie über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz für die maßgeblichen Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 jeweils unverzüglich einen Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen.“

²⁸⁵ § 6 Satz 3 31. BImSchV: „§ 5 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.“

²⁸⁶ § 5 Absatz 9 Satz 2 31. BImSchV: „Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen“

²⁸⁷ § 7 Absatz 2 31. BImSchV: „Die gefassten Abgase von genehmigungsbedürftigen Anlagen hat der Betreiber nach den Anforderungen für die Ableitung von Abgasen gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft abzuleiten.“

O 1.9	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Nummer 9 31. BImSchV (Mitteilungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 ²⁸⁸ 31. BImSchV eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet	(5 bis 50.000) 50 bis 500
O 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 31. BImSchV	
O 2.1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 1 31. BImSchV (ordnungsgemäßer Betrieb von Anlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 ²⁸⁹ oder § 4 Satz 1 ²⁹⁰ 31. BImSchV eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	(5 bis 50.000) 250 bis 5.000
O 2.2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 2 31. BImSchV (Anzeigepflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 5 Absatz 2 ²⁹¹ 31. BImSchV eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet	(5 bis 50.000) 50 bis 1.500

²⁸⁸ **§ 8 Absatz 1 Satz 1 31. BImSchV:** „Der Betreiber einer Anlage hat die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission nach Absatz 2 benötigten Informationen der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

²⁸⁹ **§ 3 Absatz 1 Nummer 1 31. BImSchV:** „(1) Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen nach
1. Absatz 2 bis 4 [...] eingehalten werden, soweit durch § 4 in Verbindung mit Anhang III nichts anderes bestimmt ist.“

²⁹⁰ **§ 4 Satz 1 31. BImSchV:** „Der Betreiber hat eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass
1. die im Anhang III für die Anlage festgelegten
a) Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase,
b) Grenzwerte für diffuse Emissionen und
c) Grenzwerte für die Gesamtemissionen und
2. die im Anhang III für die Anlage festgelegten besonderen Anforderungen eingehalten werden.“

²⁹¹ **§ 5 Absatz 2 31. BImSchV:** „Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, bei der für die jeweilige Tätigkeit der in Anhang I genannte Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch überschritten wird, hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die in Anhang I genannten Schwellenwerte nicht überschreiten, sind bei erstmaliger Überschreitung der Schwellenwerte innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Der Betreiber hat ferner eine wesentliche Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Die Anzeige hat die für die Anlage maßgebenden Daten zu enthalten.“

O 2.3	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 3 31. BImSchV (Feststellen von Anforderungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 5 ²⁹² 31. BImSchV die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lässt	(5 bis 50.000) 5 bis 50.000
O 2.4	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 4 31. BImSchV (Ausstattung mit Messeinrichtung) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 ²⁹³ 31. BImSchV eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet	(5 bis 50.000) 250 bis 2.500

²⁹² **§ 5 Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, 3 und Satz 5 31. BImSchV:** „(4) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, für die in § 3 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 oder in § 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen

1. erstmals bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann

2. wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr

von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durch Messungen nach Anhang VI Nummer 1 feststellen zu lassen. [...] (6) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen Anforderungen nach

1. § 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b,

2. § 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder

3. § 4 Satz 2

mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V feststellen zu lassen. [...] Die zuständige Behörde kann den Betreiber anweisen, die Lösemittelbilanz, sofern sie offensichtlich mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist und der Betreiber diese nicht in angemessener Frist behebt, von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gemäß den Anforderungen im Anhang V aufstellen zu lassen. [...] Abweichend von Satz 1 ist bei Anlagen des Anhangs I Nummer 9.1 die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.“

²⁹³ **§ 5 Absatz 5 Satz 1 31. BImSchV:** „Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen der Massenstrom an flüchtigen organischen Verbindungen im gefassten Abgas 10 Kilogramm Gesamtkohlenstoff je Stunde überschreitet, hat der Betreiber vor der Inbetriebnahme oder spätestens bis zum Ablauf der in § 13 Absatz 1 genannten Frist mit einer geeigneten Messeinrichtung auszustatten, die nach Anhang VI Nummer 2 den Gesamtkohlenstoffgehalt und die zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich ermittelt.“

O 2.5	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 5 31. BImSchV (Vorlage des Reduzierungsplans)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 5 Absatz 7 Satz 1²⁹⁴ 31. BImSchV einen Reduzierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>250 bis 2.500</p>
O 2.6	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 6 31. BImSchV (Mitteilungspflichten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 5 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 9 Satz 1²⁹⁵ 31. BImSchV eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>50 bis 1.000</p>
O 2.7	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 7 31. BImSchV (Aufbewahrung des Reduzierungsplans)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 5 Absatz 7 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 2²⁹⁶ 31. BImSchV eine Ausfertigung des Reduzierungsplans oder einen Bericht nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>50 bis 500</p>
O 2.8	<p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 8 31. BImSchV (Erstellung des Berichtes)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 5 Absatz 8 Satz 1²⁹⁷ 31. BImSchV einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellen lässt</p>	<p><i>(5 bis 50.000)</i></p> <p>50 bis 1.000</p>

²⁹⁴ § 5 Absatz 7 Satz 1 31. BImSchV: „Entscheidet sich der Betreiber für einen Reduzierungsplan im Sinne des § 4 Satz 2, so muss er diesen der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen.“

²⁹⁵ § 5 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 1 31. BImSchV: „(7) [...] Die verbindliche Erklärung bedarf der Annahme der zuständigen Behörde. [...] (9) Wird bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage festgestellt, dass die Anforderungen nach § 3 oder § 4 Satz 1 nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

²⁹⁶ § 5 Absatz 7 Satz 4 (Anm.: jetzt Satz 3) und Absatz 8 Satz 2 31. BImSchV: „(7) [...] Eine Ausfertigung des Reduzierungsplans hat der Betreiber am Betriebsort der Anlage aufzubewahren, solange der Reduzierungsplan angewendet wird. (8) [...] Der Betreiber hat den Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

²⁹⁷ § 5 Absatz 8 Satz 1 31. BImSchV: „Der Betreiber einer Anlage hat über die Ergebnisse der Messungen nach Absatz 4 oder 5 sowie über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz für die maßgeblichen Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 jeweils unverzüglich einen Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen.“

O 2.9	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 9 31. BImSchV (Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 5 Absatz 9 Satz 2 ²⁹⁸ 31. BImSchV eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft	<i>(5 bis 50.000)</i> 150 bis 3.000
O 2.10	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 10 31. BImSchV (Ableiten der Abgase) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 7 Absatz 1 ²⁹⁹ 31. BImSchV Abgase nicht oder nicht richtig ableitet	<i>(5 bis 50.000)</i> 150 bis 3.000
O 2.11	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 Nummer 11 31. BImSchV (Informationspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 ³⁰⁰ 31. BImSchV eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet	<i>(5 bis 50.000)</i> 50 bis 300
Nr.	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
P	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	
P 1	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Absatz 2 Nummer 1 32. BImSchV (Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 ³⁰¹ 32. BImSchV ein Gerät oder eine Maschine betreibt	<i>(5 bis 50.000)</i> 50 bis 2.500

²⁹⁸ § 5 Absatz 9 Satz 2 31. BImSchV: „Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.“

²⁹⁹ § 7 Absatz 1 31. BImSchV: „Die gefassten Abgase von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen hat der Betreiber so abzuleiten, dass ein Abtransport mit der freien Luftströmung nach dem Stand der Technik gewährleistet ist.“

³⁰⁰ § 8 Absatz 1 Satz 1 31. BImSchV: „Der Betreiber einer Anlage hat die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission nach Absatz 2 benötigten Informationen der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

³⁰¹ § 7 Absatz 1 Satz 1 32. BImSchV: „In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

P 2	Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 9 Absatz 2 Nummer 2 32. BImSchV (Unterrichtung der Behörde) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 ³⁰² 32. BImSchV die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	(5 bis 50.000) 50 bis 250
-----	--	---

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,

2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nummer 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von

07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nummer 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nummer L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nummer 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.“

³⁰² **§ 7 Absatz 2 Satz 3 32. BImSchV:** „Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten.“